

**Gesetz
zur Neuregelung des Jagdrechts im Freistaat Sachsen
Vom**

**Artikel 1
Jagdgesetz für den Freistaat Sachsen
(Sächsisches Jagdgesetz – SächsJagdG)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Jagdausübung und Jagdausübungsrecht (zu § 1 Bundesjagdgesetz)
- § 2 Aufgefundenes Wild und Unfallwild (zu §§ 1 und 36 Abs. 2 Nr. 2 Bundesjagdgesetz)
- § 3 Artenschutzrecht, Aneignungsrecht und Wildmonitoring (zu §§ 1, 22a und 36 Abs. 2 Nr. 2 Bundesjagdgesetz)

Abschnitt 2

Jagdbezirke und Hegegemeinschaften

- § 4 Feststellung der Jagdbezirke (zu § 4 Bundesjagdgesetz)
- § 5 Abrundung und Gestaltung der Jagdbezirke (zu § 5 Bundesjagdgesetz)
- § 6 Entschädigung bei Angliederung von Grundstücken (zu § 5 Bundesjagdgesetz)
- § 7 Befriedete Bezirke (zu § 6 Bundesjagdgesetz)
- § 8 Jagdausübung im befriedeten Bezirk (zu § 6 Bundesjagdgesetz)
- § 9 Eigenjagdbezirke (zu § 7 Bundesjagdgesetz)
- § 10 Verwaltungsjagdbezirke (zu § 7 Bundesjagdgesetz)
- § 11 Gemeinschaftliche Jagdbezirke und Jagdgenossenschaft (zu §§ 8 und 9 Bundesjagdgesetz)
- § 12 Hegegemeinschaften (zu § 10a Bundesjagdgesetz)

Abschnitt 3

Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

- § 13 Jagdpacht und Jagdpächter (zu §§ 11 und 12 Bundesjagdgesetz)
- § 14 Jagdpachtverträge (zu §§ 11, 13 und 13a Bundesjagdgesetz)
- § 15 Jagdgast, Jagderlaubnis und angestellter Jäger

Abschnitt 4

Jagdschein

- § 16 Jagdschein, Jägerprüfung und Falknerprüfung (zu §§ 15 und 16 Bundesjagdgesetz)
- § 17 Jagdabgabe (zu § 15 Bundesjagdgesetz)

Abschnitt 5

Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung und zum Schutz des Wildes

- § 18 Sachliche Verbote (zu § 19 Bundesjagdgesetz)
- § 19 Beunruhigen von Wild und Störung der Jagdausübung (zu § 19a Bundesjagdgesetz)
- § 20 Schutzgebiete (zu § 20 Bundesjagdgesetz)
- § 21 Abschussplan und Abschusskontrolle (zu §§ 21 und 22a Bundesjagdgesetz)
- § 22 Ausnahmen von Jagd- und Schonzeiten (zu § 22 Bundesjagdgesetz)
- § 23 Wildfolge (zu § 22a Bundesjagdgesetz)
- § 24 Verwendung von Jagdhunden (zu § 22a Bundesjagdgesetz)
- § 25 Jägernotweg
- § 26 Jagdeinrichtungen

Abschnitt 6

Jagdschutz

- § 27 Inhalt des Jagdschutzes (zu § 23 Bundesjagdgesetz)
- § 28 Jagdschutzberechtigte (zu § 25 Bundesjagdgesetz)

Abschnitt 7

Wild- und Jagdschaden

§ 29 Ansiedeln und Aussetzen von Wild (zu § 28 Bundesjagdgesetz)

§ 30 Ablenkfütterung (zu § 28 Bundesjagdgesetz)

§ 31 Erstattungsausschluss, Ersatz weiterer Wildschäden, Jagdschaden und Geltendmachung des Schadens (zu §§ 29, 31, 33 und 34 Bundesjagdgesetz)

Abschnitt 8

Jagdverwaltung

§ 32 Jagdbehörden

§ 33 Sachliche und örtliche Zuständigkeit und Befugnisse

§ 34 Jagdbeiräte (zu § 37 Bundesjagdgesetz)

Abschnitt 9

Ermächtigungen, Entschädigung

§ 35 Rechtsverordnungen

§ 36 Entschädigung

Abschnitt 10

Ordnungswidrigkeiten

§ 37 Ordnungswidrigkeiten, Einziehung und Verbot der Jagdausübung (zu §§ 40, 41a und 42 Bundesjagdgesetz)

§ 38 Sachliche Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten

Abschnitt 11

Schlussvorschriften

§ 39 Übergangsvorschriften

Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1

Jagdausübung und Jagdausübungsrecht (zu § 1 Bundesjagdgesetz)

(1) Die Jagd darf nur ausüben, wer einen Jagdschein besitzt und als Jagdausübungsberechtigter die volle oder als angestellter Jäger oder Jagdgast eine beschränkte Befugnis hat, in einem Jagdbezirk zu jagen.

(2) Das Jagdausübungsrecht steht dem Eigentümer oder Nutznießer eines Eigenjagdbezirks, der Jagdgenossenschaft oder dem Jagdpächter zu.

(3) Mit dem Jagdausübungsrecht ist die Pflicht zur Ausübung der Jagd verbunden. § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1934, 1944), in der jeweils geltenden Fassung, findet keine Anwendung.

(4) Wer die Jagd ausübt, soll vor Beginn der Jagdausübung im Jagdjahr an einer Übung im jagdlichen Schießen teilgenommen haben.

(5) Gesellschaftsjagden sind Jagden, bei denen mehr als vier Jäger zusammenwirken. Es ist ein Jagdleiter zu bestimmen.

§ 2

Aufgefundenes Wild und Unfallwild (zu §§ 1 und 36 Abs. 2 Nr. 2 Bundesjagdgesetz)

(1) Wer an Orten, an denen er zur Ausübung der Jagd nicht berechtigt ist, Besitz an lebendem oder verendetem Wild, Fallwild, Abwurfstangen oder an Eiern des Federwildes erlangt, hat dies unverzüglich dem Jagdausübungsberechtigten, der Jagdbehörde oder einer Polizeidienststelle anzuzeigen. Die Jagdbehörde oder die Polizeidienststelle hat die Anzeige an den Jagdausübungsberechtigten weiterzuleiten und ihm das abgelieferte Wild und die sonstigen Gegenstände zur Verfügung zu stellen. Ist der Jagdausübungsberechtigte nicht feststellbar oder nicht mit einem verhältnismäßigen Aufwand zu ermitteln oder lehnt der Jagdausübungsberechtigte die Übernahme ab, entscheidet die Jagdbehörde über den Verbleib des Wildes und der sonstigen Gegenstände; bei Wild, das gemäß Naturschutzrecht streng geschützte Art ist, im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Die Pflicht zur Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 gilt auch für die Führer von Fahrzeugen bei Wildunfällen mit Schalenwild.

§ 3

Artenschutzrecht, Aneignungsrecht und Wildmonitoring (zu §§ 1, 22a und 36 Abs. 2 Nr. 2 Bundesjagdgesetz)

(1) Maßnahmen der Jagdbehörden nach diesem Gesetz oder einer Verordnung aufgrund dieses Gesetzes sind unter Beachtung der Maßgaben

1. des Artikels 7 Abs. 4 sowie der Artikel 8 und 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7), in der jeweils geltenden Fassung, sowie
2. der Artikel 12, 14 bis 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), die zuletzt durch Richtlinie 2006/105/EG (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 368) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zu treffen.

(2) Die Jagdausübungsberechtigten haben Maßnahmen, die nach § 45 Abs. 7 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der jeweils geltenden Fassung, einer Genehmigung bedürfen, bei Wild nach Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG zu dulden. Die Jagdausübungsberechtigten sind von der Genehmigungsbehörde in geeigneter Weise zu benachrichtigen, bevor in ihrem Jagdbezirk Maßnahmen nach Satz 1 durchgeführt werden.

(3) Den Fund von krankem, verletztem oder hilflosem Wild nach Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG hat der Jagdausübungsberechtigte der Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen. Schwerkrankes Wild nach Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/EG darf abweichend von § 22a des Bundesjagdgesetzes nur mit Genehmigung der Jagdbehörde erlegt werden. Diese entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Von der Genehmigungspflicht nach Satz 2 ausgenommen sind die Vogelarten des Anhangs II der Richtlinie 2009/147/EG sowie Vogelarten mit Jagdzeit.

(4) Der Jagdausübungsberechtigte darf krankes, verletztes oder hilfloses Wild ohne Jagdzeit der Natur entnehmen, um es gesund zu pflegen oder bei einer behördlich bestimmten, genehmigten oder anerkannten Auffang- und Pflegestation abzugeben. Er ist verpflichtet, das Wild, sobald es sich selbst erhalten kann, im Jagdbezirk wieder freizulassen. Die Aufnahme zur Pflege und der Verbleib des Wildes sind der Jagdbehörde anzuzeigen. Bei Wild, das nach Naturschutzrecht streng geschützte Art ist, kann die Jagdbehörde im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde die Herausgabe des Wildes verlangen.

(5) Den Fund von verendetem Wild, das gemäß Naturschutzrecht streng geschützte Art ist, hat der Jagdausübungsberechtigte der Jagdbehörde unverzüglich anzuzeigen. Er ist bei naturschutzrechtlich streng geschützten Federwildarten verpflichtet, tot aufgefundene und angelegene Exemplare der Jagdbehörde auf Verlangen für einen angemessenen Zeitraum zu überlassen, soweit dies zu Lehr- und Forschungszwecken erforderlich ist.

(6) Wild nach Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG unterliegt abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes nicht dem jagdlichen Aneignungsrecht. Die Jagdbehörde kann die Aneignung des Wildes durch den Jagdausübungsberechtigten im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde auf Antrag genehmigen.

(7) Die Jagdausübungsberechtigten sind verpflichtet, bei der systematischen Erfassung, Beobachtung und Überwachung bestimmter Wildarten (Wildmonitoring) mitzuwirken.

Abschnitt 2

Jagdbezirke und Hegegemeinschaften

§ 4

Feststellung der Jagdbezirke (zu § 4 Bundesjagdgesetz)

Bestand, Umfang und Grenzen eines Jagdbezirks können durch die Jagdbehörde festgestellt werden.

§ 5

Abrundung und Gestaltung der Jagdbezirke (zu § 5 Bundesjagdgesetz)

(1) Abrundungen sind nur zulässig, wenn und soweit sie aus Erfordernissen der Wildhege notwendig sind und wenn dadurch nicht ein Jagdbezirk seine gesetzliche Mindestgröße verliert. Durch Abrundung soll die Größe der Jagdbezirke möglichst wenig verändert werden.

(2) Jagdbezirke können durch schriftliche Vereinbarung zwischen den nach den §§ 9 bis 11 Berechtigten abgerundet werden. Die Abrundungsvereinbarung wird erst mit Genehmigung der Jagdbehörde wirksam; dies gilt auch für die Aufhebung und die Änderung einer Abrundungsvereinbarung.

(3) Die Jagdbehörde kann eine Abrundung von Amts wegen vornehmen. Grundflächen, die zu keinem Jagdbezirk gehören, hat die Jagdbehörde benachbarten Jagdbezirken anzugliedern.

(4) Bestehende Jagdpachtverträge bleiben von der Abrundung unberührt.

§ 6

Entschädigung bei Angliederung von Grundstücken (zu § 5 Bundesjagdgesetz)

Bei der Angliederung von Grundflächen an einen Eigenjagdbezirk kann der Eigentümer der angegliederten Grundflächen vom Eigenjagdbezirksinhaber jährlich im Voraus eine Entschädigung in Höhe der ortsüblichen Jagdpacht verlangen.

§ 7

Befriedete Bezirke (zu § 6 Bundesjagdgesetz)

(1) Befriedete Bezirke sind

1. Gebäude,
2. Hofräume und Hausgärten, die an ein Gebäude anschließen,
3. sonstige bebaute Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und Flächen innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils,
4. Sportanlagen,
5. Campingplätze,
6. Kleingärten im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146, 2147) geändert worden ist, in der jeweiligen Fassung,
7. Friedhöfe sowie
8. abweichend von § 6 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes Zoos und Tiergehege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

(2) Die Jagdbehörde kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten oder von Amts wegen Grundflächen, insbesondere

1. vollständig abgeschlossene Grundflächen,
2. öffentliche Anlagen und
3. Flächen im Geltungsbereich eines Bebauungsplans

zu befriedeten Bezirken erklären, die nicht aufgrund Absatz 1 befriedet sind.

(3) Die Jagdbehörde kann für Wild geeignete Verkehrswegequerungen wie Unterführungen und Wildbrücken sowie unmittelbar daran anschließende Grundflächen in dem Umfang, der zur Sicherung der Wanderungsbewegungen des Wildes erforderlich ist, zu befriedeten Bezirken erklären.

§ 8

Jagdausübung im befriedeten Bezirk (zu § 6 Bundesjagdgesetz)

(1) Die Jagdbehörde kann auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten, des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten eine beschränkte Ausübung der Jagd in befriedeten Bezirken gestatten oder von Amts wegen anordnen.

(2) Krankgeschossenes oder aus sonstigen Gründen schwerkrankes Wild, das in einen befriedeten Bezirk wechselt, darf auch dort bejagt werden; dies gilt nicht für Gebäude, die zum dauernden Aufenthalt für Menschen bestimmt sind. Der Jagdausübungsberechtigte hat den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unverzüglich zu benachrichtigen. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist im Rahmen der Zumutbarkeit zur Duldung der Jagdausübung verpflichtet.

(3) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes in einem befriedeten Bezirk darf Füchse, Iltisse, Marderhunde, Minke, Nutrias, Steinmarder sowie Waschbären unter Beachtung tierschutzrechtlicher Vorschriften fangen, töten und sich aneignen.

§ 9

Eigenjagdbezirke (zu § 7 Bundesjagdgesetz)

(1) Sind bei einem Eigenjagdbezirk mehrere Personen jagdausübungsberechtigt, ist ein Jagdausübungsberechtigter als Bevollmächtigter zu benennen, der gegenüber der Jagdbehörde in allen die Jagdausübung in dem Jagdbezirk betreffenden Angelegenheiten zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen sowie zum Empfang von Urkunden, Wild und Sachen berechtigt ist.

(2) Die Entstehung und jede Flächenänderung eines Eigenjagdbezirks hat der Grundeigentümer der Jagdbehörde innerhalb eines Monats anzuzeigen und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

§ 10

Verwaltungsjagdbezirke (zu § 7 Bundesjagdgesetz)

Eigenjagdbezirke des Freistaates Sachsen, die vom Staatsbetrieb Sachsenforst verwaltet werden, sind Verwaltungsjagdbezirke. In den Verwaltungsjagdbezirken sollen Jäger ohne ständige Jagdmöglichkeit an der Jagdausübung beteiligt werden. In den Verwaltungsjagdbezirken ist die Hege des Wildes nach den Grundsätzen dieses Gesetzes und des Bundesjagdgesetzes vorbildlich so durchzuführen, dass der Erhalt gesunder Wildpopulationen gleichzeitig die Begründung und Entwicklung standortsgemäßer und leistungsfähiger Mischwälder ermöglicht.

§ 11

Gemeinschaftliche Jagdbezirke und Jagdgenossenschaft (zu §§ 8 und 9 Bundesjagdgesetz)

(1) Die Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks beträgt 250 ha. Befriedete Bezirke zählen bei der Berechnung der Mindestgröße nicht mit.

(2) Die Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie untersteht der Aufsicht der Jagdbehörde. Diese hat ihr gegenüber die gleichen Befugnisse, wie sie den kommunalen Aufsichtsbehörden gegenüber den Gemeinden in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zustehen.

(3) Die Jagdgenossenschaft beschließt eine Satzung, die der Genehmigung der Jagdbehörde bedarf. Kommt die Jagdgenossenschaft der Aufforderung der Jagdbehörde zum Erlass einer Satzung nicht innerhalb einer ihr gesetzten angemessenen Frist nach, erlässt die Jagdbehörde eine Satzung für die Jagdgenossenschaft. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

(4) Die Jagdgenossenschaft kann für ihren durch Einnahmen nicht gedeckten Bedarf Umlagen erheben. Die Umlagen können von der Jagdgenossenschaft wie Kommunalabgaben begetrieben werden.

(5) Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung nach § 9 Abs. 2 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes bis zur Wahl des Jagdvorstandes trägt die Jagdgenossenschaft.

(6) Jeder Jagdgenosse kann sich bei den Versammlungen der Jagdgenossenschaft durch eine Person seiner Wahl vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen. Sie kann widerrufen werden. Der Widerruf der Vollmacht wird erst wirksam, wenn er dem Vorstand der Jagdgenossenschaft bekannt gemacht worden ist.

(7) Die Jagdgenossenschaft kann über das Jagdausübungsrecht abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes unbeschränkt verfügen.

§ 12

Hegegemeinschaften (zu § 10a Bundesjagdgesetz)

Eine Hegegemeinschaft soll sich mit allen im Gebiet vorkommenden Wildarten befassen, soweit eine jagdbezirksübergreifende Hege der Wildarten wildbiologisch und jagdfachlich sinnvoll ist.

Abschnitt 3

Beteiligung Dritter an der Ausübung des Jagdrechts

§ 13

Jagdpacht und Jagdpächter (zu §§ 11 und 12 Bundesjagdgesetz)

(1) Volljährige Jahresjagdscheininhaber sind abweichend von § 11 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes ohne vorausgehenden Besitz eines Jahresjagdscheins jagdpachtfähig.

(2) § 9 Abs. 1 gilt bei mehreren Jagdpächtern entsprechend.

§ 14

Jagdpachtverträge (zu §§ 11, 13 und 13a Bundesjagdgesetz)

(1) Ein Jagdpachtvertrag, der gegen § 11 Abs. 2 Satz 1 oder Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes verstößt, ist nichtig.

(2) Der Verpächter ist zur Kündigung des Jagdpachtvertrages berechtigt, wenn die für die örtlichen Verhältnisse tragbare Höhe der Wildschäden überschritten ist und es dem Jagdpächter trotz schriftlicher Aufforderung durch den Verpächter nicht in angemessener Zeit, spätestens innerhalb der nachfolgenden zwei Jagdjahre, gelingt, die Wildschäden auf eine tragbare Höhe zu vermindern. Die örtlich tragbare Höhe des Wildschadens gilt insbesondere als überschritten, wenn

1. der Nachweis geführt wird, dass die natürliche oder künstliche Verjüngung der Hauptbaumarten ohne Schutzmaßnahmen gegen Wildverbiss nicht möglich ist oder Schälschäden eine flächenweise Entwertung der Waldbestände erwarten lassen oder
2. der ersatzpflichtige Wildschaden an landwirtschaftlichen Kulturen im Durchschnitt zweier Jagdjahre das jährliche Entgelt für die Jagdpacht übersteigt und kein vollständiger oder pauschalierter Wildschadenausgleich vom Jagdpächter geleistet wird.

(3) Die Jagdgenossenschaft hat die Kündigung auszusprechen, wenn

1. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 die Waldeigentümer oder
2. in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 die Eigentümer landwirtschaftlicher Grundflächen dies mehrheitlich in der Jagdgenossenschaftsversammlung verlangen und sie jeweils mehr als die Hälfte der bei der Beschlussfassung vertretenen Waldflächen oder landwirtschaftlichen Grundflächen vereinigen.

(4) Der Jagdpächter kann den Jagdpachtvertrag bei wesentlichen Änderungen in der Landbewirtschaftung, wenn sie in der Regel erhebliche Auswirkungen auf die Wildschadenshöhe haben, kündigen.

(5) Die Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Jagdjahres auszusprechen.

(6) Die Jagdbehörde setzt dem Jagdpächter im Falle des § 13 Satz 2 Halbsatz 2 des Bundesjagdgesetzes eine angemessene Frist für die Erfüllung der Voraussetzungen für die Erteilung eines neuen Jagdscheins.

(7) Stirbt der Jagdpächter, erlischt der Jagdpachtvertrag, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung besteht.

§ 15

Jagdgast, Jagderlaubnis und angestellter Jäger

(1) Der Jagdausübungsberechtigte kann einem Dritten (Jagdgast) eine Jagderlaubnis erteilen. Die Jagderlaubnis ist die beschränkte Befugnis, in einem bestimmten Jagdbezirk zu jagen. Bei mehreren Jagdausübungsberechtigten muss eine Jagderlaubnis von allen Jagdausübungsberechtigten erteilt sein. Sie können sich aber gegenseitig zur Erteilung von Jagderlaubnissen schriftlich bevollmächtigen.

(2) Die Jagderlaubnis ist schriftlich zu erteilen, anderenfalls ist sie nichtig. Sie ist nicht übertragbar und erlischt mit dem Tod des Berechtigten oder mit der Beendigung des Jagdausübungsrechts des Erlaubnisgebers. § 13 des Bundesjagdgesetzes gilt für die Jagderlaubnis entsprechend.

(3) Der Jagdgast hat bei der Jagdausübung die schriftliche Erlaubnis bei sich zu führen, sofern er nicht durch einen Jagdausübungsberechtigten oder angestellten Jäger begleitet wird.

(4) Der Jagdausübungsberechtigte kann Personen in seinem Dienst die Befugnis, in einem bestimmten Jagdbezirk zu jagen, nach seinen Weisungen übertragen (angestellte Jäger).

Abschnitt 4

Jagdschein

§ 16

Jagdschein, Jägerprüfung und Falknerprüfung

(zu §§ 15 und 16 Bundesjagdgesetz)

(1) Der Jahresjagdschein wird für drei Jagdjahre erteilt. Hat der Antragsteller in Deutschland keinen Wohnsitz, so ist die Jagdbehörde zuständig, in deren Dienstbezirk der Antragsteller die Jagd ausüben will.

(2) Die Jäger- und Falknerprüfung wird von der Jagdbehörde abgenommen.

§ 17

Jagdabgabe

(zu § 15 Bundesjagdgesetz)

(1) Bei der Erteilung des Jagdscheins oder des Falknerjagdscheins ist zugleich eine Jagdabgabe zu erheben. Die Jagdabgabe darf die zweifache Höhe der für die Erteilung des Jagdscheins zu erhebenden Verwaltungsgebühr nicht überschreiten. Werden der Jagdschein und der Falknerjagdschein erteilt, wird die Abgabe nur einmal erhoben. Die Jagdbehörde leitet das Aufkommen aus der Jagdabgabe an die obere Jagdbehörde weiter.

(2) Die Jagdabgabe wird von der oberen Jagdbehörde nach den Vorgaben des Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft für das Jagdwesen verwendet. Aus der Jagdabgabe sind insbesondere zu unterstützen:

1. Maßnahmen zum Schutz des Wildes sowie zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensgrundlagen des Wildes,
2. Maßnahmen zur Bestandesförderung und der Wiederansiedlung gefährdeter Wildarten,
3. die wildbiologische, wildökologische und jagdliche Forschung, Wildmonitoring,
4. Einrichtungen und Maßnahmen zur Fortbildung der Jäger,
5. Maßnahmen zur Förderung des Jagdhundewesens, der Falknerei und des jagdlichen Brauchtums,
6. die jagdliche Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit.

Abschnitt 5

Besondere Rechte und Pflichten bei der Jagdausübung und zum Schutz des Wildes

§ 18

Sachliche Verbote

(zu § 19 Bundesjagdgesetz)

- (1) Verboten ist auch,
1. die Jagd auf Wild, ausgenommen Raubwild, mit Fanggeräten oder Fangvorrichtungen auszuüben,
 2. die Jagd mit Totschlagfallen auszuüben,
 3. die Jagd unter Verwendung von Pfeilen, Betäubungs- oder Lähmungsmitteln, Gasen oder von Schusswaffen mit Schalldämpfern auszuüben,
 4. die Jagd mit Vorderladerwaffen auszuüben,
 5. bei der Jagd auf Wasserwild Bleischrot zu verwenden,
 6. auf Wild, das durch Naturkatastrophen in Not geraten ist, die Jagd auszuüben, es sei denn, dass die Not des Wildes nur durch Erlegen beendet werden kann,
 7. die Jagd während der Notzeit im Jagdbezirk, bei Verwaltungsjagdbezirken in den betroffenen Forstrevieren, auszuüben,
 8. die Jagd auf angesiedeltes Wild vor dem Beginn des übernächsten Jagdjahres nach dem Aussetzen auszuüben.
- (2) Die obere Jagdbehörde kann im Einzelfall, insbesondere zu Lehr- und Forschungszwecken, zum Zweck des Artenschutzes und beim Ansiedeln von Tierarten Ausnahmen von den Verboten des Absatzes 1 Nr. 1, 3 und 7 zulassen.
- (3) Außerhalb des Waldes darf Rotwild abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes zur Nachtzeit bejagt werden.

§ 19

Beunruhigen von Wild und Störung der Jagdausübung (zu § 19a Bundesjagdgesetz)

- (1) Das Verbot des § 19a des Bundesjagdgesetzes steht einer ordnungsgemäßen Ausübung der Land- und Forstwirtschaft, der Jagd, der Fischzucht und der Fischerei nicht entgegen.
- (2) Die Jagdbehörde kann in Einzelfällen zu Lehr- und Forschungszwecken für bestimmtes Wild Ausnahmen von dem Verbot des § 19a des Bundesjagdgesetzes zulassen.
- (3) Es ist verboten, die Jagdausübung vorsätzlich zu stören.

§ 20

Schutzgebiete (zu § 20 Bundesjagdgesetz)

- (1) Gebiete, in denen sich gemäß Naturschutzrecht streng geschütztes Wild aufhält, können durch Rechtsverordnung der Jagdbehörde zu Wildschutzgebieten erklärt werden. Das Gleiche gilt bei sonstigem Wild für Lehr- und Forschungszwecke. Rechtsverordnungen nach Satz 1 werden im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde erlassen.
- (2) In der Rechtsverordnung sind der Schutzgegenstand, der wesentliche Schutzzweck und die dazu erforderlichen Ge- und Verbote sowie Schutz- und Pflegemaßnahmen zu bestimmen. Die Jagdausübung, die wirtschaftliche Nutzung, der Gemeingebrauch an oberirdischen Gewässern sowie die Befugnis zum Betreten und Befahren des Gebietes kann beschränkt werden. Vor Erlass der Rechtsverordnung sind die betroffenen Eigentümer und sonstigen Berechtigten anzuhören.
- (3) Die Jagdbehörde kann durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung das Betreten von Teilen der freien Landschaft und des Waldes
1. zum Schutz der dem Wild als Setz-, Brut- und Nistgelegenheiten dienenden Lebensbereiche und
 2. zur Durchführung von Fütterungen in der Notzeit vorübergehend untersagen oder beschränken. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Ausübung der Jagd in Nationalparks, Naturschutzgebieten und flächenhaften Naturdenkmälern ist dem jeweiligen Schutzzweck untergeordnet. Die erforderlichen Regelungen werden in den Schutzgebietsverordnungen der Naturschutzbehörden im Einvernehmen mit der Jagdbehörde der gleichen Verwaltungsebene erlassen.

§ 21

Abschussplan und Abschusskontrolle (zu §§ 21 und 22a Bundesjagdgesetz)

- (1) Für Rot-, Dam- und Muffelwild ist der Abschussplan in der Regel für einen Zeitraum von drei Jagdjahren nach Wildart, Geschlecht und Altersklassen vom Jagdarausübungsberechtigten aufzustellen. Der Abschussplan wird von der Jagdbehörde bestätigt oder festgesetzt. Vor ihrer Entscheidung hört sie abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes den Jagdbeirat und die untere Forstbehörde an. Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes dürfen im Jagdbezirk im Zeitraum von drei Jagdjahren jeweils bis zu drei Stück der Arten Rot-, Dam- und Muffelwild, ausgenommen männliches Wild ab der Altersklasse 1, ohne Abschussplan erlegt werden. Sonstiges Schalenwild darf abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes ohne Abschussplan erlegt werden.
- (2) Der Abschussplan kann abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes auch von einer Hegegemeinschaft für mehrere ihr angeschlossene Jagdbezirke (Gruppenabschussplan) aufgestellt werden, soweit die Jagdvorstände der Jagdgenossenschaften und die Eigentümer oder Nutznießer der Eigenjagdbezirke ihr Einvernehmen zu den von den Jagdarausübungsberechtigten geplanten anteiligen Abschusszahlen erteilt haben. Abweichend von Absatz 1 Satz 1 erfolgt die Abschussplanung nach Wildart und Stückzahl. § 21 Abs. 2 Satz 4 des Bundesjagdgesetzes findet beim Gruppenabschussplan keine Anwendung. Die Bestätigung eines Gruppenabschussplans setzt voraus, dass die Hegegemeinschaft das Verfahren für die Aufstellung und Erfüllung von Gruppenabschussplänen zweckmäßig geregelt hat, die Hegegemeinschaft auf Dauer angelegt und ein Austritt der Jagdarausübungsberechtigten nur zum Ende einer Abschussplanperiode zulässig ist.
- (3) Beteiligt sich ein Jagdarausübungsberechtigter nicht am Gruppenabschussplan, gibt die Hegegemeinschaft, in deren räumlichen Wirkungsbereich der Jagdbezirk liegt, eine Empfehlung zur Abschussplanung gegenüber der Jagdbehörde ab.
- (4) Die Erlegung von schwerkrankem Wild außerhalb der Jagdzeit sowie über den Abschussplan hinaus ist der Jagdbehörde unter Angabe der Art der Erkrankung oder Verletzung unverzüglich anzuzeigen. Auf Verlangen ist das erlegte Wild der Jagdbehörde oder einem von ihr Beauftragten zur Untersuchung vorzulegen.
- (5) Die Abschusspläne in den Verwaltungsjagdbezirken werden für jeden Forstbezirk als Gruppenabschussplan aufgestellt und im Benehmen mit den betroffenen Hegegemeinschaften festgelegt.

§ 22

Ausnahmen von Jagd- und Schonzeiten (zu § 22 Bundesjagdgesetz)

- (1) Die Jagdbehörde kann im Einzelfall
1. gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes die Schonzeiten für bestimmte Gebiete oder für einzelne Jagdbezirke aus besonderen Gründen, insbesondere aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung und Landeskultur, zur Beseitigung kranken oder kümmernden Wildes, zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden, zu Lehr- und Forschungszwecken, bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder der Wildhege vorübergehend aufheben,
 2. für den Lebendfang von Wild Ausnahmen nach § 22 Abs. 1 Satz 4 des Bundesjagdgesetzes zulassen,
 3. gemäß § 22 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes bei Störung des biologischen Gleichgewichts oder bei schwerer Schädigung der Landeskultur Jagdzeiten festsetzen und zu Lehr- und Forschungszwecken Ausnahmen zulassen,
 4. gemäß § 22 Abs. 4 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes das Aushorsten von Nestlingen und Ästlingen der Habichte für Beizzwecke genehmigen,
 5. zu Lehr- und Forschungszwecken oder für Zwecke der Aufzucht und Wiedereinsetzung Ausnahmen nach § 22 Abs. 4 Satz 5 des Bundesjagdgesetzes zulassen.
- (2) Die Jagdbehörde kann im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde im Einzelfall die Erlegung von Wild nach Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG aus den in Artikel 16 Abs. 1 Buchst. b und c der Richtlinie 92/43/EWG genannten Gründen zulassen.
- (3) Zum Schutz von Forstkulturen und forstlichen Verjüngungsflächen, die gegen das Eindringen von Schalenwild mit den üblichen Schutzvorrichtungen versehen sind und deren Größe jeweils 5 ha nicht überschreitet, kann die Jagdbehörde anordnen, dass eingewechsel-

tes Schalenwild unabhängig von der Schonzeit zu erlegen ist, wenn das Wild nicht auf andere Weise zum Verlassen der gezäunten Fläche gebracht werden kann.

§ 23

Wildfolge

(zu § 22a Bundesjagdgesetz)

- (1) Krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild ist weidgerecht nachzusuchen und zu erlegen, um es vor vermeidbaren Schmerzen und Leid zu bewahren.
- (2) Wechselt nachweislich krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild über die Grenze des Jagdbezirks und ist es für einen sicheren Schuss erreichbar, ist es von dem nach § 1 Abs. 1 zur Jagdausübung Befugten vom Jagdbezirk aus zu erlegen und am Erlegungsort zu versorgen, wobei die Jagdwaffe mitgeführt werden darf. Dies gilt auch, wenn das Wild in Sichtweite im Nachbarbezirk verendet. Das Erlegen von Wild im benachbarten Jagdbezirk ist dem dort Jagdausübungsberechtigten oder dessen Vertreter unverzüglich mitzuteilen. Das erlegte Wild ist dem Berechtigten unverzüglich abzuliefern.
- (3) Wechselt nachweislich krankgeschossenes oder schwerkrankes Schalenwild über die Grenze des Jagdbezirks und ist es nicht sichtbar, hat der nach § 1 Abs. 1 zur Jagdausübung Befugte oder die von ihm mit der Nachsuche beauftragte Person die Stelle, an der das Wild über die erste Jagdbezirksgrenze gewechselt ist, kenntlich zu machen und den Sachverhalt dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarbezirks oder dessen Vertreter unverzüglich mitzuteilen. Sind diese nicht erreichbar oder aus anderen Gründen nicht in der Lage, die Nachsuche sicherzustellen, ist die Nachsuche bei ausreichenden Sichtverhältnissen durch den Hundeführer und höchstens eine weitere Person in Signalkleidung unter Mitführung der Jagdwaffe zu Ende zu führen. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend, Satz 3 auch für den Fall des Abbruchs der Nachsuche.
- (4) Abweichende schriftliche Wildfolgevereinbarungen gehen den Absätzen 2 und 3 vor, wenn sie den Tierschutz ausreichend berücksichtigen.
- (5) Erlegtes Wild, das der Abschussplanung unterliegt, ist auf den Abschussplan des Jagdausübungsberechtigten anzurechnen, in dessen Jagdbezirk das Wild krankgeschossen wurde.

§ 24

Verwendung von Jagdhunden

(zu § 22a Bundesjagdgesetz)

- (1) Dem Jagdausübungsberechtigten muss ein für die jagdlichen Verhältnisse brauchbarer Jagdhund zur Verfügung stehen.
- (2) Bei Bau-, Drück-, Riegel-, Such- und Treibjagden sowie bei der Bejagung des Federwildes sind genügend für die jeweilige Jagdart brauchbare Jagdhunde zu verwenden. Bei der Nachsuche ist ein brauchbarer Jagdhund einzusetzen.
- (3) Die jagdliche Ausbildung der Jagdhunde gehört zur Jagdausübung.

§ 25

Jägernotweg

Die nach § 1 Abs. 1 zur Ausübung der Jagd Befugten haben das Recht, in einem benachbarten Jagdbezirk Privatwege als Jägernotweg in Jagdausrüstung zu begehen und zu befahren, wenn sie den Jagdbezirk nicht auf einer öffentlichen Straße oder einem zumutbaren Umweg erreichen können. Die erstmalige Inanspruchnahme des Jägernotwegs ist dem Jagdausübungsberechtigten des Nachbarjagdbezirks rechtzeitig vorher anzuzeigen. Der Eigentümer des Grundstücks, über das der Jägernotweg führt, kann vom Jagdausübungsberechtigten des begünstigten Jagdbezirks eine angemessene Entschädigung verlangen.

§ 26

Jagdeinrichtungen

- (1) Jagdeinrichtungen, die eine Bewirtschaftung des Grundstückes nicht wesentlich beeinträchtigen, sind von dem Grundstückseigentümer und dem Nutzungsberechtigten zu dulden.

(2) Jagdeinrichtungen müssen sich, soweit möglich, nach ihrem Standort und ihrer Bauart in die Landschaft einfügen und den jagdlichen Verhältnissen entsprechen. In Nationalparks, Naturschutzgebieten und flächenhaften Naturdenkmälern ist die Neuerrichtung ortsfester jagdlicher Einrichtungen einschließlich der Anlage von Kirschstellen der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Mit dem Bau der jagdlichen Einrichtung darf erst nach Ablauf eines Monats nach dem Eingang der Anzeige begonnen werden. Weitergehende Regelungen in Schutzgebietsverordnungen bleiben unberührt.

(3) Ohne Befugnis ist das Betreten von Jagdeinrichtungen verboten.

Abschnitt 6 Jagdschutz

§ 27 Inhalt des Jagdschutzes (zu § 23 Bundesjagdgesetz)

(1) Der Jagdschutz umfasst die Befugnis,

1. Personen, die in einem Jagdbezirk unberechtigt jagen oder eine sonstige Zuwiderhandlung gegen jagdrechtliche Vorschriften begehen oder außerhalb der zum allgemeinen Gebrauch bestimmten Wege unbefugt zur Jagd ausgerüstet angetroffen werden, anzuhalten, ihnen gefangenes und erlegtes Wild, Schuss- oder sonstige Waffen, Jagd- und Fanggeräte, Hunde, Beizvögel und Frettchen abzunehmen und die Identität ihrer Person festzustellen,
2. streunende Hauskatzen zu töten. Hauskatzen gelten als streunend, wenn sie im Jagdbezirk in einer Entfernung von mehr als 300 Meter vom nächsten bewohnten Gebäude angetroffen werden. Diese Befugnis erstreckt sich auf solche Hauskatzen, die sich in Fallen gefangen haben.

(2) Hunde dürfen in Jagdbezirken nicht ohne Aufsicht frei laufen gelassen werden.

(3) Wildernde Hunde dürfen nur mit vorheriger Genehmigung der Jagdbehörde getötet werden. Die Jagdbehörde darf die Genehmigung im Einzelfall nur erteilen, wenn der Jagdausübungsberechtigte nachweist, dass sich ein wildernder Hund nicht nur vorübergehend in einem Jagdbezirk aufhält und die Beunruhigung des Wildes nicht auf andere Weise verhindert werden kann.

(4) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, Wild in der Notzeit angemessen und artgerecht zu füttern. Im Übrigen ist die Fütterung des Wildes verboten. Die obere Jagdbehörde kann zu Lehr- und Forschungszwecken im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot zulassen. Den Beginn der Notzeit hat der Jagdausübungsberechtigte der Jagdbehörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

(5) Arzneimittel im Sinne des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3394), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262, 2273), in der jeweils geltenden Fassung, dürfen an Wild nur verabreicht werden, wenn die Jagdbehörde dies zum Zweck der Gefahrenabwehr genehmigt hat; § 24 des Bundesjagdgesetzes bleibt unberührt.

§ 28 Jagdschutzberechtigte (zu § 25 Bundesjagdgesetz)

(1) Volljährige Jahresjagdscheininhaber sind auf Antrag des Jagdausübungsberechtigten von der Jagdbehörde als bestätigte Jagdaufseher für den Bereich ihres Jagdbezirkes anzuerkennen.

(2) Der Jagdschutz in den Verwaltungsjagdbezirken obliegt den Bediensteten des Staatsbetriebes Sachsenforst, sofern sie forstlich ausgebildet sind. In den Verwaltungsjagdbezirken sind die Bediensteten des forstlichen Revierdienstes bestätigte Jagdaufseher innerhalb ihres Forstreviers.

(3) Jagdschutzberechtigte sind bei der Ausübung des Jagdschutzes verpflichtet, sich auf Verlangen eines Betroffenen auszuweisen, es sei denn, dass ihnen dies aus Sicherheits-

gründen nicht zumutbar ist. Zum Nachweis der Berechtigung dient bei den Bediensteten des Staatsbetriebes Sachsenforst der Dienstausweis, bei den bestätigten Jagdaufsehern der von der Jagdbehörde ausgestellte Ausweis, im Übrigen der Jagdschein.

Abschnitt 7 Wild- und Jagdschaden

§ 29 Ansiedeln und Aussetzen von Wild (zu § 28 Bundesjagdgesetz)

(1) Das Aussetzen von Schalenwild in der freien Natur mit dem Ziel eines Bestandaufbaus (Ansiedlung) ist verboten. Sonstiges Wild darf nur mit vorheriger Genehmigung der oberen Jagdbehörde in der freien Natur angesiedelt werden. Bei Wild, das gemäß Naturschutzrecht streng geschützte Art ist, ergeht die Entscheidung nach Satz 2 im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Lebend aufgefundenes sowie gefangenes Wild gemäß der §§ 2 und 8 Abs. 3 darf mit Einverständnis des Jagdausübungsberechtigten wieder in der freien Natur ausgesetzt werden, wenn die Wildart im Jagdbezirk vorkommt. Das Aussetzen von Wild in der freien Natur im Übrigen ist verboten.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 Satz 2 darf nur erteilt werden, wenn durch das Ansiedeln von Wild insbesondere

1. eine Störung des Naturhaushaltes,
2. eine Beeinträchtigung der Hegeziele nach § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes und
3. Gefahren für die öffentliche Sicherheit nicht zu erwarten sind.

§ 30 Ablenkfütterung (zu § 28 Bundesjagdgesetz)

Die Jagdbehörde kann im Einzelfall Ablenkfütterungen zur Verminderung von Wildschäden zeitlich, räumlich und auf bestimmte Futtermittel und Wildarten begrenzt zulassen.

§ 31 Erstattungsausschluss, Ersatz weiterer Wildschäden, Jagdschaden und Geltendmachung des Schadens (zu §§ 29, 31, 33 und 34 Bundesjagdgesetz)

(1) Wildschaden an Grundflächen, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, ist nicht zu ersetzen.

(2) Ist für den ganzen oder teilweisen Verlust der Ernte Ersatz geleistet, kann wegen eines weiteren Schadens in demselben Wirtschaftsjahr Ersatz nur verlangt werden, wenn die Neubestellung im Rahmen der üblichen Bewirtschaftung liegt. Wildschaden wird ebenfalls nicht erstattet, wenn er durch verspätete, unvollständige oder unterlassene Ernte entstanden ist.

(3) Der Geschädigte hat die als ersatzpflichtig in Anspruch zu nehmende Person und den Jagdausübungsberechtigten bei Beachtung gehöriger Sorgfalt über eingetretene Wild- oder Jagdschäden ab Kenntnis unverzüglich zu unterrichten. Vor dem Beschreiten des ordentlichen Rechtsweges ist der Versuch einer gütlichen Einigung über den Schadensersatz zu unternehmen und zu dokumentieren. § 34 des Bundesjagdgesetzes findet keine Anwendung.

Abschnitt 8 Jagdverwaltung

§ 32 Jagdbehörden

(1) Jagdbehörden sind

1. das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft als oberste Jagdbehörde,
2. der Staatsbetrieb Sachsenforst als obere Jagdbehörde sowie

3. die Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Jagdbehörden.

(2) Die den Landkreisen und Kreisfreien Städten übertragenen Aufgaben sind Weisungsaufgaben. Das Weisungsrecht ist unbeschränkt.

§ 33

Sachliche und örtliche Zuständigkeit und Befugnisse

(1) Die unteren Jagdbehörden sind sachlich und örtlich zuständige Behörden im Sinne des Bundes- und Landesjagdrechts, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Fällt eine Angelegenheit in die örtliche Zuständigkeit mehrerer Jagdbehörden, ist die Jagdbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der Schwerpunkt der Angelegenheit liegt. Im Zweifel bestimmt die obere Jagdbehörde die zuständige untere Jagdbehörde.

(3) Bedienstete und Beauftragte der Jagdbehörden sind befugt, Grundstücke zu betreten sowie nicht öffentliche Feld- und Waldwege zu befahren, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz oder sonstiger jagdrechtlicher Vorschriften erforderlich ist. Wohnungen dürfen nur zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 des Grundgesetzes, Artikel 30 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Sachsen) wird insoweit eingeschränkt.

(4) Die Jagdbehörden können im Einzelfall die Anordnungen treffen, die zur Beseitigung festgestellter oder zur Verhinderung künftiger Verstöße gegen dieses Gesetz oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen notwendig sind.

(5) In den Verwaltungsjagdbezirken werden die Befugnisse der unteren Jagdbehörden nach den §§ 12 und 27 des Bundesjagdgesetzes sowie nach § 7 Abs. 3, § 8 Abs. 1, § 19 Abs. 2, § 20 Abs. 3 Satz 1, § 21 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und 5, § 22 Abs. 1, § 27 Abs. 4 Satz 4, §§ 30 und 33 Abs. 4 von der oberen Jagdbehörde wahrgenommen. In diesen Fällen bedarf es keiner Genehmigung.

§ 34

Jagdbeiräte

(zu § 37 Bundesjagdgesetz)

(1) Bei der obersten und den unteren Jagdbehörden werden Jagdbeiräte eingerichtet. Sie sollen die Jagdbehörden in allen jagdlichen Fragen von grundsätzlicher Bedeutung beraten.

(2) Dem Landesjagdbeirat bei der obersten Jagdbehörde sollen Vertreter der Jägerschaft, der Hegegemeinschaften, der Jagdgenossenschaften, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft, der Jagdwissenschaft, der Berufsjäger, der Fischerei und Fischzucht, des Naturschutzes, des Tierschutzes und des Veterinärwesens angehören.

(3) Dem Jagdbeirat bei der unteren Jagdbehörde sollen Vertreter der Jägerschaft, der örtlichen Hegegemeinschaft, der Jagdgenossenschaften, der Landwirtschaft, der Forstwirtschaft sowie des Naturschutzes angehören.

(4) Die Mitglieder des Jagdbeirates erhalten als Ersatz der ihnen bei der Ausübung ihrer Beiratstätigkeit entstandenen notwendigen Auslagen Tagegeld sowie Fahrtkostenersatz nach den für Landesbeamte geltenden Vorschriften. Die Reisekostenvergütung wird von der Jagdbehörde festgesetzt und gezahlt, bei der der Jagdbeirat eingerichtet ist.

Abschnitt 9

Ermächtigungen, Entschädigung

§ 35

Rechtsverordnungen

Das Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes, insbesondere zum Schutz des Wildes und seiner Lebensgrundlagen, zur Verwirklichung des Hegeziels und zur Verhinderung übermäßigen Wildschadens, auch abweichend vom Bundesrecht, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. das Nähere zu § 2 Abs. 2, § 22 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, § 32 Abs. 2 Satz 2 und § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesjagdgesetzes,

2. die Jagd- und Schonzeiten für dem Jagdrecht unterliegende Tierarten; dabei kann vom Bundesrecht abgewichen und nach Jagdarten unterschieden werden,
3. die Prüfung zur Erteilung eines Jagdscheins für Jäger und Falkner; dabei kann die Zulassung zur Jäger- und Falknerprüfung insbesondere vom Nachweis einer theoretischen und praktischen Ausbildung abhängig gemacht werden,
4. die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung von Vereinigungen der Jäger nach § 37 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes; ihnen können weitere nicht hoheitliche Aufgaben übertragen werden,
5. das Wildmonitoring, die fallweise Bestimmung der dem Wildmonitoring unterliegenden Wildarten durch die obere Jagdbehörde sowie Form, Inhalt, Adressaten und Zeitpunkt der Meldungen,
6. die Mindestanforderungen an eine Jagdgenossenschaftssatzung,
7. die von einer Hegegemeinschaft vorzulegenden Nachweise, deren Aufgaben sowie die Beteiligung der Grundeigentümer und der Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke,
8. die Höhe der Jagdabgabe,
9. das Nähere zur Abschussplanung sowie zur Bestätigung und Festsetzung der Abschusspläne und die Überwachung ihrer Durchführung; die Abschussplanung über einen Online-Zugang beim Freistaat Sachsen kann zugelassen oder für bestimmte oder alle der Abschussplanung unterliegenden Wildarten vorgeschrieben werden,
10. die Anrechnung von erlegtem oder sonst verendetem Wild auf den Abschussplan und das Führen einer Streckenliste für erlegtes oder verendet aufgefundenes Wild; die Abschussmeldung und das Führen einer Streckenliste über einen Online-Zugang beim Freistaat Sachsen kann zugelassen und für bestimmte oder alle Wildarten vorgeschrieben werden,
11. die periodische Festsetzung der Zulässigkeit der Bejagung von Wildarten und die periodische Festsetzung der landesweit höchstens zulässigen Abschusszahlen sowie deren Bekanntgabe bei Wildarten, die nicht der Abschussplanung unterliegen; dabei können die Zuständigkeiten der Jagdbehörden, die räumliche Begrenzung der Bejagung, das Abschussmeldeverfahren, der Zeitpunkt der Beendigung der Bejagung im Verlauf eines Jagdjahres in Abhängigkeit von der Entwicklung der Abschusszahlen und der Bestandesentwicklung sowie deren Bekanntgabe und das Nähere hinsichtlich der Überwachung zur Einhaltung der zulässigen Abschussobergrenzen geregelt werden,
12. die Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden; dabei können Prüfungen vorgeschrieben sowie die Prüfungsinhalte und das Prüfungsverfahren, einschließlich einer Beteiligung der Jagdbehörde, geregelt oder Prüfungsordnungen privater Ausbilder unter den Vorbehalt einer staatlichen Anerkennung gestellt sowie in anderen Ländern erbrachte Prüfungsleistungen als gleichwertig anerkannt werden; mit der Durchführung der Brauchbarkeitsprüfungen und der Feststellung der Brauchbarkeit von Jagdhunden können die anerkannten Vereinigungen der Jäger betraut werden,
13. die Anforderungen zur Einstufung von Personen als Berufsjäger und forstlich Ausgebildete im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes,
14. das Anlocken von Wild zur Bejagung; dabei können insbesondere örtliche und zeitliche Beschränkungen, die zulässigen Kirmittel, die Höchstmengen sowie die Art und Weise der Darbietung der Kirmittel geregelt werden.

§ 36

Entschädigung

- (1) Werden den Inhabern der Jagdrechte durch Maßnahmen aufgrund dieses Gesetzes und hierauf beruhender Vorschriften Beschränkungen ihrer Nutzungsrechte oder Pflichten in einem Ausmaß auferlegt, das über die Sozialbindung des Eigentümers hinausgeht, haben sie Anspruch auf Entschädigung. Diese muss die Vermögensnachteile, die durch die Maßnahmen verursacht werden, angemessen entschädigen.
- (2) Zur Entschädigung ist die Jagdbehörde verpflichtet, die solche Maßnahmen getroffen hat.

(3) Die Entschädigung ist in Geld zu leisten. Sie kann auch in wiederkehrenden Leistungen oder in der Bereitstellung von Ersatzflächen bestehen. Ist einem Eigentümer nicht mehr zumuten, ein Grundstück zu behalten, kann er die Übernahme des Grundstücks verlangen.

Abschnitt 10 Ordnungswidrigkeiten

§ 37

Ordnungswidrigkeiten, Einziehung und Verbot der Jagdausübung (zu §§ 40, 41a und 42 Bundesjagdgesetz)

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 3 Abs. 3 Satz 2 Wild der genannten Arten ohne Erlaubnis der Jagdbehörde erlegt,
 2. entgegen der Verbote des § 18 Abs. 1 die Jagd ausübt,
 3. entgegen § 27 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2 Wild in der Notzeit nicht angemessen oder artgerecht füttert oder Wild außerhalb der Notzeit ohne entsprechende Genehmigung füttert,
 4. entgegen § 29 Abs. 1 Satz 1 oder 5 Wild in der freien Natur aussetzt oder ohne vorherige Genehmigung der oberen Jagdbehörde nach § 29 Abs. 1 Satz 2 in der freien Natur ansiedelt,
 5. einer vollziehbaren Anordnung der Jagdbehörde nach § 33 Abs. 4 zuwiderhandelt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 EUR geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt ferner, wer

1. entgegen § 2 Abs. 2 als Führer eines Fahrzeuges einen Wildunfall mit Schalenwild bei einer der in § 2 Abs. 1 Satz 1 genannten Stellen nicht anzeigt,
2. entgegen § 8 Abs. 3 ohne Beachtung tierschutzrechtlicher Vorschriften Wild der genannten Arten fängt oder tötet,
3. entgegen § 19 Abs. 3 die Jagd vorsätzlich stört,
4. entgegen § 21 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2 die Erlegung von schwerkrankem Wild außerhalb der Jagdzeit oder über den Abschussplan hinaus der Jagdbehörde nicht anzeigt oder das erlegte Wild auf Verlangen der Jagdbehörde nicht vorlegt,
5. entgegen § 23 Abs. 1 auf krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild nicht weidgerecht nachsucht oder entgegen § 23 Abs. 2 Satz 3 oder Abs. 3 Satz 3 den Jagdausübungsberechtigten nicht unverzüglich informiert,
6. entgegen § 24 Abs. 2 Satz 1 oder 2 brauchbare Jagdhunde nicht verwendet oder einsetzt.
7. entgegen § 27 Abs. 1 Nr. 1 der Aufforderung eines für den Jagdbezirk zuständigen Jagdschutzberechtigten, Angaben über die Person zu machen, nicht oder nicht richtig nachkommt, soweit die Tat nicht nach § 111 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353, 2354) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, mit Geldbuße bedroht ist, oder entgegen Nr. 2 Katzen tötet, oder entgegen § 27 Abs. 2 Hunde in Jagdbezirken ohne Aufsicht frei laufen lässt, oder entgegen § 27 Abs. 3 ohne Genehmigung wildernde Hunde tötet, oder entgegen § 27 Abs. 5 Arzneimittel an Wild ohne Genehmigung der Jagdbehörde verabreicht,
8. den Vorschriften einer nach § 20 Abs. 1 und 2 oder Abs. 3, § 35 erlassenen Rechtsverordnung, die für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt.

(3) Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 bezieht oder die zu ihrer Begehung oder Vorbereitung gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können eingezogen werden. § 23 OWiG ist anzuwenden.

(4) § 41a des Bundesjagdgesetzes gilt entsprechend, wenn gegen jemanden wegen einer Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung seiner Pflichten bei der Jagdausübung begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt ist.

§ 38

Sachliche Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Jagdbehörde. Dies gilt auch für Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundesjagdrecht.

Abschnitt 11 Schlussvorschriften

§ 39

Übergangsvorschriften

(1) Bei zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Jagdpachtverträgen ist die Abschusshöhe für Rehwild zwischen dem Verpächter und dem Jagd ausübungs berechtigten einvernehmlich festzulegen, soweit die Vertragsparteien keine abweichende Regelung treffen.

(2) Bestehende Abschusspläne sind bis zum 31. März 2013 nach den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Vorschriften zu erfüllen.

(3) Die Bestellung zum Jagdbeirat an der oberen Jagdbehörde endet mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(4) Auf Angliederungsgenossenschaften sind bis zu ihrer Auflösung die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Vorschriften anzuwenden.

Artikel 2 Änderung

des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen

§ 24 Abs. 2 Satz 2 bis 5 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992 (SächsGVBl. S. 137), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 443) geändert worden ist, wird gestrichen.

Artikel 3

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Artikel 1 §§ 35, 37 Abs. 2 Nr. 8 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. April 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Sächsische Landesjagdgesetz (SächsLJagdG) vom 8. Mai 1991 (SächsGVBl. S. 67), zuletzt geändert durch Artikel 71 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138, 187), außer Kraft.

Begründung:

I. Allgemeines:

Das Sächsische Landesjagdgesetz ist als eines der ersten Gesetze im Freistaat Sachsen im Mai 1991 in Kraft getreten. Wenngleich es sich im Wesentlichen bewährt hat, entsprechen die geltenden Regelungen teilweise nicht mehr den heutigen Anforderungen. Darüber hinaus ist die Deregulierung und Modernisierung des Landesrechts vorgesehen. Insbesondere soll die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Hege und Jagdausübung, soweit möglich, delegiert werden.

Aufgrund der im Rahmen der Föderalismusreform geänderten Gesetzgebungskompetenz gilt das Bundesjagdgesetz, welches auf der früheren Rahmengesetzgebungskompetenz beruht und Regelungsaufträge an den Landesgesetzgeber enthält, als konkurrierendes (Artikel 74 Abs. 1 Nr. 28 Grundgesetz) und unmittelbar geltendes Bundesrecht weiter (Artikel 125b Abs. 1 Grundgesetz). Die Gesetzgebungskompetenz des Freistaates Sachsen für das Jagdwesen beruht nunmehr auf Artikel 72 Abs. 1 und 3 Grundgesetz. Die Länder haben, ausgenommen das Recht der Jagdscheine, insbesondere die Kompetenz, von den Regelungen des Bundesrechts abzuweichen (Artikel 72 Abs. 3 Nr. 1 Grundgesetz), um länderspezifischen Belangen Rechnung tragen zu können. Abweichungen vom Bundesrecht, ausgenommen solche Abweichungen, die das Bundesjagdgesetz selbst vorsieht, sind in der Gesetzesbegründung kenntlich gemacht. Vom Abweichungsrecht wurde sparsam Gebrauch gemacht (vgl. Einzelbegründung – Fettdruck).

Der Entwurf verzichtet auf eine partielle Wiederholung des Bundesjagdgesetzes. Statt dessen wird das Bundesjagdgesetz durch Landesrecht ergänzt. In den Paragraphenüberschriften wird auf die entsprechenden Normen des Bundesjagdgesetzes gegebenenfalls Bezug genommen. Bei dieser Regelungstechnik ist leicht ersichtlich, ob Bundes- oder Landesrecht anzuwenden ist.

Das sächsische Landesjagdrecht ist mithin in inhaltlicher und gesetzestechnischer Hinsicht den aktuellen Standards anzupassen. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Lesbarkeit soll das Gesetz nicht durch eine Einzelnovelle geändert, sondern durch eine Neuregelung insgesamt abgelöst werden.

Schwerpunkte der Neuregelung sind insbesondere:

- Die Pflicht zur Ausübung der Jagd,
- die Anpassung des Landesrechts an europarechtliche Vorschriften, weil naturschutzrechtlich streng geschützte Arten wie der Luchs und die Wildkatze kraft Bundesrecht dem Jagdrecht unterliegen und weitere streng geschützte Arten durch Landesrecht unter den Schutz des Jagdrechts (Hegepflicht) gestellt werden sollen,
- die Stärkung der Hegegemeinschaften,
- die Beteiligung der Jäger am Wildmonitoring bei bestimmten Wildarten, insbesondere bei nach Naturschutzrecht streng geschützten Wildarten,
- der Verzicht auf den behördlichen Rehwildabschussplan, das forstbehördliche Gutachten (Verbiss- und Schälgutachten) und auf räumliche Hegebeschränkungen (Schalenwildgebiete),
- die Vereinfachung und Modernisierung der Abschussplanung; insbesondere durch die Einführung eines Gruppenabschussplans einschließlich der Möglichkeit, Abschussmeldungen online vorzunehmen und Streckenlisten online zu führen,
- die Möglichkeit der Wildfolge auf schwerkrankes und krankgeschossenes Wild über die Grenzen eines Jagdbezirks hinweg (Tierschutz),
- das Tötungsverbot für Hunde (grundsätzlich).

II. Einzelbegründung:

Artikel 1

Jagdgesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Jagdgesetz – SächsJagdG)

1. Zu § 1 Jagdausübung und Jagdausübungsrecht (zu § 1 Bundesjagdgesetz)

Absatz 1 regelt, unter welchen Voraussetzungen im Freistaat Sachsen die Jagd ausgeübt werden darf. Zusätzlich zum Sachkundenachweis in Form des Jagdscheins ist das Jagdausübungsrecht (§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 3 Bundesjagdgesetz; Recht auf Hegen, Jagen und Aneignen von Wild in einem Jagdbezirk / vgl. hierzu Absatz 2) oder die Befugnis zur Jagdausübung (§ 1 Abs. 4 Bundesjagdgesetz; Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen und Fangen von Wild / angestellter Jäger und Jagdgast) notwendig.

Absatz 2 benennt, wem das Jagdausübungsrecht zusteht. Das Jagdausübungsrecht ist das aus dem Jagdrecht abgeleitete Recht zur tatsächlichen Ausübung des Jagdrechts (§ 1 Abs. 1, § 3 Abs. 3 Bundesjagdgesetz), welches nur in einem Jagdbezirk (§ 4 Bundesjagdgesetz) besteht. Es steht bei einem Eigenjagdbezirk dem Eigentümer oder Nutznießer (§ 7 Abs. 4 Bundesjagdgesetz), bei einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Bundesjagdgesetz), im Übrigen dem Jagdpächter (§ 11 Abs. 1 Satz 1 Bundesjagdgesetz) zu. Jagdgäste und angestellte Jäger haben kein Jagdausübungsrecht. Das Jagdausübungsrecht (§ 3 Abs. 3 Bundesjagdgesetz) kann vollständig oder beschränkt auf Dritte übertragen werden (Jagdпacht). Das dingliche Jagdrecht (§ 3 Abs. 1 Bundesjagdgesetz) hingegen ist untrennbar mit dem Eigentum am Grundstück verbunden.

Absatz 3 stellt im Interesse der Wildhege nach § 1 Abs. 1 und 2 des Bundesjagdgesetzes klar, dass die Jagd im Freistaat Sachsen, befriedete Bezirke ausgenommen, flächendeckend erfolgen muss. Auf die Ausübung des Jagdrechts darf **abweichend von § 10 Abs. 2 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes** nicht verzichtet werden.

Die periodische Teilnahme an einem jagdlichen Übungsschießen (**Absatz 4**) zur Überprüfung der Schießfertigkeit des Schützen und der Gebrauchstauglichkeit der Jagdwaffe trägt den Anforderungen des Tierschutzes, der öffentlichen Sicherheit und dem Grundsatz deutscher Weidgerechtigkeit (§ 1 Abs. 3 Bundesjagdgesetz) Rechnung. Die Teilnahme am Übungsschießen ist nicht verpflichtend.

Absatz 5 definiert den Begriff Gesellschaftsjagd (vgl. § 16 Abs. 3 Bundesjagdgesetz). Aus Sicherheitsgründen ist eine Gesellschaftsjagd stets von einem Verantwortlichen zu leiten.

2. Zu § 2 Aufgefundenes Wild und Unfallwild (zu §§ 1 und 36 Abs. 2 Nr. 2 Bundesjagdgesetz)

§ 2 regelt – vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 2 Bundesjagdgesetz – insbesondere das Aufnehmen, die Pflege und die Aufzucht verletzten oder kranken Wildes und dessen Verbleib. Die Vorschrift erfasst Sachverhalte, bei denen Wild von jagdrechtlich nicht berechtigten Personen (vgl. Abs. 1 Satz 1 – „zur Ausübung der Jagd nicht berechtigt ist“) aus der Natur entnommen wurde. Regelungen über Wild, das vom Jagdausübungsberechtigten, Jagdgast oder angestellten Jäger, also von Personen, die zur Ausübung der Jagd am konkreten Fundort befugt sind (§ 1 Abs. 1), aufgefunden wird, enthält § 3.

Absatz 1 regelt den Umgang mit aufgefundenem Wild und sonstigen Gegenständen, die dem Jagdrecht unterliegen (§ 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Bundesjagdgesetz). In der Praxis kommt es vor, dass beispielsweise junges oder verletztes Wild von Erholungssu-

chenden ohne Befugnis (vgl. § 45 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG – „vorbehaltlich jagdrechtlicher Vorschriften“) der Natur entnommen und bei Tierärzten oder Tierhaltungen anonym abgegeben wird. Oftmals kann der Entnahmeort nicht mehr rekonstruiert werden.

Die Anzeigepflicht nach Absatz 1 trifft auch die Führer von Kraftfahrzeugen (**Absatz 2**) bei Wildunfällen mit Schalenwild. Auf diese Weise soll insbesondere sichergestellt werden, dass verletztes Schalenwild, das aufgrund seiner Größe bei Unfällen häufig schwer verletzt wird, im Interesse des Tierschutzes am Unfallort rasch erlegt oder nachgesucht wird.

3. Zu § 3 Artenschutzrecht, Aneignungsrecht und Wildmonitoring (zu §§ 1, 22a und 36 Abs. 2 Nr. 2 Bundesjagdgesetz)

Absatz 1 stellt die Beachtung von europäischen Recht (Vogelschutz- und FFH-Richtlinie) sicher.

Absatz 2 statuiert eine Duldungspflicht für behördliche Maßnahmen im Zusammenhang mit streng geschützten Tierarten nach Anhang IV Buchst. a der FFH-Richtlinie (Fischotter, Luchs und Wildkatze; vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG). Der Jagdausübungsberechtigte hat beispielsweise den Fang von einzelnen Exemplaren, mithin den Einsatz jagdlicher Mittel, zu deren Besenderung im Rahmen des Wildmonitoring zu dulden.

Absatz 3 stellt das Tötungsverbot bei naturschutzrechtlich besonders und streng geschützten Wildarten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) sicher. Zu den naturschutzrechtlich besonders geschützten Arten gehören alle europäischen Vogelarten. Ein sog. „Hegeabschuss“ (§ 22a Bundesjagdgesetz) ist bei diesen Arten, sofern es sich um Wild handelt, **abweichend von § 22a des Bundesjagdgesetzes** nur mit Erlaubnis der zuständigen Behörden zulässig. Die Regelung trägt Artikel 5 Buchst. a der Richtlinie 2009/147/EG und Artikel 12 Abs. 1 Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG Rechnung. Die Jagdbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde (Landkreise und Kreisfreien Städte), die für den naturschutzrechtlichen Artenschutz zuständig (§ 48 Abs. 1 SächsNatSchG) ist. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind alle nach Anhang II der Richtlinie 2009/147/EG jagdbaren Vogelarten sowie weitere Vogelarten, die nach Bundes- oder Landesrecht eine Jagdzeit haben.

Absatz 4 regelt die Rechte und Pflichten des Jagdausübungsberechtigten bezüglich Wild, das während des ganzen Jahres mit der Jagd zu verschonen ist. Die Vorschrift ist § 45 Abs. 5 BNatSchG, der nicht jagdbare Tierarten erfasst, nachgebildet. Wild ohne Jagdzeit (§ 22 Abs. 2 Satz 1 Bundesjagdgesetz) ist im Jagdbezirk wieder freizulassen, weil der Jagdausübungsberechtigte aufgrund von § 22 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes am lebenden Wild kein Aneignungsrecht hat (gesetzliches Aneignungsverbot - § 958 Abs. 2 BGB). Im Übrigen kann sich der Jagdausübungsberechtigte das Wild und die sonstigen Gegenstände (Bsp: Abwurfstangen des Rotwildes; Ausnahme vgl. Absatz 6) aneignen. Die Jagdbehörde kann die Herausgabe des Wildes verlangen, insbesondere wenn dies aus Gründen des Artenschutzes notwendig ist. Die Jagdbehörde entscheidet im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

Absatz 5 statuiert eine Anzeigepflicht des Jagdausübungsberechtigten für verendet aufgefundenes Wild, das gemäß Naturschutzrecht streng geschützte Art ist. Denn für das Wildmonitoring bestimmter Wildarten ist es beispielsweise notwendig, die Todesursache bei einzelnen Exemplaren zu klären. Der Jagdausübungsberechtigte ist, sofern er sich tot aufgefundenes Federwild (Beispiel: Seeadler) angeeignet hat, zur zeitweiligen Überlassung des Tierkörpers zu Lehr- und Forschungszwecken verpflichtet.

Nach **Absatz 6** erstreckt sich das jagdrechtliche Aneignungsrecht des Jagdausübungsberechtigten bei tot aufgefundenen Exemplaren **abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 des Bundesjagdgesetzes** nicht auf Wildarten, die im Anhang IV Buchst. a der FFH-Richtlinie (wie Fischotter, Luchs und Wildkatze) enthalten sind. Dies sichert den Verwaltungsvollzug, weil gegenüber dem Jagdausübungsberechtigten keine entschädigungspflichtige Herausgabe geltend gemacht werden muss.

Absatz 7 verpflichtet die Jagdausübungsberechtigten zur Teilnahme am Wildmonitoring. Ziel ist, ausreichende und flächendeckende Informationen über bestimmte Wildarten zu erhalten; bei Wild, das gemäß Naturschutzrecht streng geschützte Art ist, auch nach den Fachvorgaben der zuständigen Naturschutzbehörde.

4. Zu § 4 Feststellung der Jagdbezirke (zu § 4 Bundesjagdgesetz)

In der Rechtspraxis gibt es im Einzelfall Unsicherheiten über Bestand, Umfang und Grenzen eines Jagdbezirks. An den Bestand eines Jagdbezirks sind aber weitreichende Rechtsfolgen geknüpft. Daher liegt es im pflichtgemäßen Ermessen der Jagdbehörde, dies im Einzelfall im Interesse der Rechtssicherheit durch Verwaltungsakt festzustellen.

5. Zu § 5 Abrundung und Gestaltung der Jagdbezirke (zu § 5 Bundesjagdgesetz)

Absatz 1 nennt die sachlichen Voraussetzungen für eine Abrundung.

Die Größe und Flächengestalt eines Jagdbezirks wird in einzelnen Fällen den Belangen einer ordnungsgemäßen Wildhege nicht gerecht. Um diesen Mangel zu beseitigen, können Änderungen des Flächenzuschnitts (Abrundungen; **Absatz 2**) durch privatrechtliche Vereinbarungen mit Genehmigung der Jagdbehörde erfolgen.

Nach **Absatz 3** können Abrundungen bei Bedarf auch von Amts wegen vorgenommen werden. Im Interesse der Wildhege muss eine flächendeckende Bejagung aller hierfür geeigneten Flächen im Freistaat Sachsen erfolgen.

Absatz 4 schützt bestehende Jagdpachtverträge. In diese darf nur mit Zustimmung der Vertragsparteien eingegriffen werden; es verbleibt Raum für individuelle und interessengerechte Vereinbarungen.

6. Zu § 6 Entschädigung bei Angliederung von Grundstücken (zu § 5 Bundesjagdgesetz)

§ 6 regelt im Anschluss an § 5 den finanziellen Ausgleich bei der Angliederung von Flächen an einen Eigenjagdbezirk.

7. Zu § 7 Befriedete Bezirke (zu § 6 Bundesjagdgesetz)

Absatz 1 benennt Flächen, auf denen eine Bejagung wegen der Anwesenheit von Menschen aus Sicherheitsgründen oder aus der Natur der Sache praktisch nicht durchführbar ist. Aus Gründen der Praktikabilität der Regelung werden alle Gebäude befriedet, auch wenn sie nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. Zu den Sportanlagen nach Nummer 4 zählen beispielsweise Fußball- und Golfplätze. Nicht dazu gehören Ski-loipen und andere räumlich nicht abgrenzbare Anlagen. **Abweichend von § 6 Satz 3 des Bundesjagdgesetzes** sind auch Tiergärten (Nummer 8) ein befriedeter Bezirk.

Flächen nach **Absatz 2** können im Einzelfall und im Rahmen der Zweckmäßigkeit entsprechend den örtlichen Gegebenheiten befriedet werden. Die Aufzählung ist nicht abschließend („insbesondere“).

Absatz 3 soll die arteigenen natürlichen Wanderbewegungen des Wildes sichern, um einen genetischen Austausch bei den betreffenden Populationen, insbesondere des Rotwildes, zu ermöglichen. Die Festlegung einer ausreichenden Ruhezone, beispielsweise im Anschluss an eine Wildbrücke, ist anhand der Gegebenheiten vor Ort zu treffen und entzieht sich einer pauschalen Regelung. Daher soll die Erklärung von der sachnahen unteren Jagdbehörde im Einzelfall vorgenommen werden.

8. Zu § 8 Jagdausübung im befriedeten Bezirk (zu § 6 Bundesjagdgesetz)

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit, in befriedeten Gebieten eine beschränkte Jagdausübung zuzulassen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Dieser Fall könnte etwa eintreten, wenn einzelne in bewohnten Gebieten vorkommende und Schäden verursachende Arten, zum Beispiel Waschbären, überhand nehmen und reguliert werden müssen.

Absatz 2 regelt aus Gründen des Tierschutzes, dass krankgeschossenes (nicht sofort tödlich getroffenes) oder aus sonstigen Gründen schwerkrankes Wild (z. B. durch einen Unfall im Straßenverkehr oder durch eine Tierkrankheit) auch in befriedeten Bezirken in der Regel, soweit zumutbar, sofort nachgesucht und erlegt werden darf. Das Aneignungsrecht am Wild hat der Jagdausübungsberechtigte.

Absatz 3 gewährt dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten das Recht, Wild, das erfahrungsgemäß Schäden an Wohngebäuden, Tierbeständen und Pflanzkulturen verursachen kann, zu fangen, zu töten und sich anzueignen. Tierschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

9. Zu § 9 Eigenjagdbezirke (zu § 7 Bundesjagdgesetz)

Im Freistaat Sachsen bestehen etwa 625 private, kirchliche oder kommunale Eigenjagdbezirke mit rund 186 000 ha Fläche (Flächenanteil im Land: 12,7 %) neben den Verwaltungsjagdbezirken (§ 10).

Absatz 1 regelt die Rechte und Pflichten in den Fällen, in denen der Eigenjagdbezirk einer Personenmehrheit (Bsp.: Erbengemeinschaft) gehört. In diesem Fall haben die Berechtigten der Jagdbehörde einen Jagdausübungsberechtigten zu benennen, der die natürlichen Personen gegenüber der Jagdbehörde vertritt.

Nach **Absatz 2** muss der Eigentümer eines Eigenjagdbezirks den Bestand sowie jede Änderung seines Jagdbezirks der Jagdbehörde nachweisen, da sie diese Kenntnis insbesondere für die Abschussplanung und die Auswertung der Streckenmeldungen benötigt.

10. Zu § 10 Verwaltungsjagdbezirke (zu § 7 Bundesjagdgesetz)

Die Jagd im Staatswald wird durch das Personal des Staatsbetriebes Sachsenforst ausgeübt. Dieser ist verpflichtet, möglichst vielen privaten Jägern ohne ständige Jagdmöglichkeit die Teilhabe an der Jagd im Freistaat Sachsen zu ermöglichen. Hierzu dient die Ausgabe befristeter Jagderlaubnisscheine. Die Forstverwaltung verfügt über rund 200 Eigenjagdbezirke mit annähernd 200 000 ha Fläche (Flächenanteil im Freistaat: 13,6 %). In den Verwaltungsjagdbezirken ist die Wildhege im Rahmen effektiver Jagdmethoden

vorbildlich durchzuführen, um zum Beispiel den unter dem Aspekt des Klimawandels erforderlichen Waldumbau sicherzustellen. Den Belangen des Artenschutzes soll beispielsweise durch verstärkte Bejagung von Prädatoren in Gebieten mit geschützten Arten in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Die Jäger im Staatswald sind durch dienstliche Weisung (Bedienstete, § 15 Abs. 4) oder Vertrag (§ 15 Abs. 1; Jagdgäste) zur Teilnahme am jagdlichen Übungsschießen (§ 1 Abs. 4) verpflichtet.

11. Zu § 11 Gemeinschaftliche Jagdbezirke und Jagdgenossenschaft (zu §§ 8 und 9 Bundesjagdgesetz)

Absatz 1 bestimmt die Mindestgröße eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks, der im Interesse der Wildhege mindestens 250 Hektar betragen muss. Im Freistaat bestehen rund 1 880 gemeinschaftliche Jagdbezirke mit rund 1 080 000 ha Fläche (Flächenanteil im Land: 73,7 %).

Aufgrund der obligatorischen Mitgliedschaft der Grundeigentümer hat die Jagdgenossenschaft den Status einer juristischen Person des öffentlichen Rechts. Sie unterliegt der Aufsicht der Jagdbehörde (**Absatz 2**). Im Freistaat Sachsen bestehen derzeit 1 433 Jagdgenossenschaften.

Nach **Absatz 3** ist die Jagdgenossenschaft verpflichtet, ihre internen Angelegenheiten durch Satzung zu regeln. Erforderlichenfalls wird die Satzung von Amts wegen erlassen. Die Genehmigung nach Satz 1 ist auch bei jeder Änderung der Satzung erforderlich.

Absatz 4 erweitert die Finanzierungsmöglichkeiten der Jagdgenossenschaft, der zusätzlich die Einnahmen aus der Jagdnutzung zur Verfügung stehen.

Die **Absätze 5** enthält eine notwendige Regelung über die Kosten der vorläufigen Geschäftsführung bis zur Wahl eines Jagdvorstandes.

Absatz 6 regelt die Vertretung der Jagdgenossen bei Sitzungen der Jagdgenossenschaft im Verhinderungsfall. Diese Vorschrift gewinnt aufgrund der fortschreitenden Mobilität der Grundeigentümer an Praxisrelevanz. Ein Jagdgenosse soll sich durch einen Vertreter seiner Wahl vertreten lassen können. Dieser darf mehrere Jagdgenossen zugleich vertreten.

Absatz 7 sieht **abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes** die Verpachtung des Jagdbezirks nicht als Regelfall vor. Die Jagdgenossenschaft soll in ihrer Verfügungsfreiheit nicht beschränkt werden.

12. Zu § 12 Hegegemeinschaften (zu § 10a Bundesjagdgesetz)

Hegegemeinschaften sollen sich allen innerhalb der Hegegemeinschaft vorkommenden Wildarten annehmen, unabhängig davon, ob ein Abschussplan erstellt werden muss. Aus Sicht der Wildhege ist es oftmals erforderlich, jagdbezirksübergreifend Maßnahmen zum Erhalt von Wildarten (z. B. Lebensraumverbesserung) zu planen und durchzuführen.

Fachlich zweckmäßig ist es in der Regel, Hegegemeinschaften in den Grenzen eines Landkreises oder einer Kreisfreien Stadt zu bilden. Zum einen ist das Landratsamt als untere Jagdbehörde für die Abschussplanung zuständig. Zum anderen sind größere Hegegemeinschaften nicht praktikabel, weil eine Abstimmung und Zusammenarbeit unter den Mitgliedern auf Grund großer Entfernungen und der fehlenden örtlichen Verbundenheit nicht zu bewerkstelligen ist.

13. Zu § 13 Jagdpacht und Jagdpächter (zu § 11 und 12 Bundesjagdgesetz)

Die anspruchsvolle Jägerprüfung befähigt **abweichend von § 11 Abs. 5 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes** zur Jagdpacht (**Absatz 1**) ohne Ablauf der nach Bundesrecht vorgesehenen dreijährigen Wartezeit. Eine Wartezeit erscheint nicht mehr zeitgemäß.

Absatz 2 dient der Vereinfachung von Verwaltungsverfahren.

14. Zu § 14 Jagdpachtverträge (zu § 11, 13 und 13a Bundesjagdgesetz)

Absatz 1 regelt die Nichtigkeit bei Jagdpachtverträgen. Die Jagdbehörde ist befugt, im Interesse einer ordnungsgemäßen Wildhege vorläufige Maßnahmen zu treffen.

Absatz 2 benennt die Voraussetzungen, unter denen ein Jagdpachtvertrag ordentlich gekündigt werden kann. Dies ist der Fall, wenn der Jagdpächter die Entstehung von übermäßigen Wildschäden über einen längeren Zeitraum hinweg nicht verhindert hat. Auf ein Verschulden des Jagdpächters kommt es dabei nicht an. Der Verpächter soll in einer solchen Situation gleichwohl in die Lage versetzt werden, zum Beispiel neue Konzepte zur Verminderung der Wildschäden zu verfolgen.

Absatz 3 stärkt die Rechte der Pflichtmitglieder einer Jagdgenossenschaft. Je nach der Betroffenheit als Wald- oder Feldeigentümer können sie mehrheitlich von der Jagdgenossenschaft, vertreten durch den Jagdvorstand, die Kündigung eines Jagdpachtvertrages verlangen.

Absatz 4 räumt dem Jagdpächter ein Kündigungsrecht ein, wenn sich die jagdlichen Verhältnisse grundlegend geändert haben. Wesentliche Änderungen in der Landbewirtschaftung (Beispiel: großflächiger Anbau von „Energiermais“) können eine Kündigung rechtfertigen, wenn beispielsweise die Höhe der Wildschäden für den Jagdausübungsberechtigten nicht mehr beherrschbar ist.

Absatz 5 regelt die Kündigungsfristen.

Absatz 6 ermöglicht der Jagdbehörde, dem Jagdpächter im Falle des § 13 Satz 2 Halbsatz 2 Bundesjagdgesetzes eine angemessene Frist zu setzen.

Bei Tod eines Jagdpächters erlischt der Jagdpachtvertrag (**Absatz 7**). Die Stellung der Mitpächter regelt § 13a Bundesjagdgesetz. Die Beteiligten können abweichende Regelungen treffen.

15. Zu § 15 Jagdgast, Jagderlaubnis und angestellte Jäger

Absatz 1 bestimmt Zulässigkeit, Inhalt und Reichweite einer Jagderlaubnis. Durch eine Jagderlaubnis können natürliche Personen, die nicht selbst jagdausübungsberechtigt sind (vgl. § 1 Abs. 1), an der Jagdausübung beteiligt werden.

Absatz 2 normiert die Schriftform des Gestattungsvertrages. Außerdem werden die Übertragbarkeit und das Erlöschen der Jagderlaubnis geregelt.

Absatz 3 statuiert Nachweispflichten für die Inhaber einer Jagderlaubnis.

Absatz 4 definiert ergänzend zum Bundesjagdgesetz die Voraussetzungen für die Einstufung einer Person als „angestellter Jäger“. Ein angestellter Jäger ist wie der Jagdgast

nicht selbst jagdausübungsberechtigt. Angestellte Jäger sind beispielsweise die forstlichen Bediensteten, durch die der Staatsbetrieb Sachsenforst die Jagd ausüben lässt, die Berufsjäger eines Eigenjagdbesitzers sowie in der Regel die forstlichen Mitarbeiter privater Waldbesitzer.

16. Zu § 16 Jagdschein, Jägerprüfung und Falknerprüfung (zu §§ 15 und 16 Bundesjagdgesetz)

Absatz 1 legt die Gültigkeitsdauer eines Jagdscheins fest. Zur Verminderung des Verwaltungsaufwands wird ein Jagdschein nur für die nach Bundesrecht höchstmögliche Dauer von drei Jagdjahren (vgl. § 15 Abs. 2 Bundesjagdgesetz) ausgestellt.

Nach **Absatz 2** werden die Jäger- und Falknerprüfungen von der Jagdbehörde abgenommen.

17. Zu § 17 Jagdabgabe (zu § 15 Bundesjagdgesetz)

Absatz 1 bestimmt aus verfassungsrechtlichen Gründen die Höhe der Jagdabgabe im Gesetz. Sie wird von den Jagdscheininhabern (Jäger- und Falknerjagdschein) erhoben, um die in Absatz 2 aufgeführten Maßnahmen finanzieren zu können. Diese Sonderabgabe ist vom Gesetzgeber periodisch daraufhin zu überprüfen, ob ihre Erhebung noch erforderlich ist.

Absatz 2 legt die Verwendung der Jagdabgabe nicht abschließend („insbesondere“) fest. Die Abgabe ist gruppennützig ausschließlich zu Gunsten der Jäger und Falkner zu verwenden. Informationen über Projekte, die in der Vergangenheit aus Mitteln der Jagdabgabe vom SMUL gefördert worden sind, können im Internet aufgerufen werden (<http://www.forsten.sachsen.de/wald/1545.htm>).

18. Zu § 18 Sachliche Verbote (zu § 19 Bundesjagdgesetz)

Absatz 1 ergänzt die Verbote des Bundesjagdgesetzes im Interesse des Tierschutzes im notwendigen Umfang. Beispielsweise dient das Verbot der Bleischrote bei der Jagd auf Wasservogel dem Schutz des Seeadlers, der Bleischrote mit der Nahrung aufnehmen und daran verenden kann. Das Verbot von Totschlagfallen verhindert unbeabsichtigte Totfänge geschonter oder nicht dem Jagdrecht unterliegender Tierarten.

Das Verbot jedweder Jagdausübung während der Notzeit (Nummer 7) ist aus Tierschutzgründen erforderlich, um eine Beunruhigung der Wildbestände zu vermeiden.

Nummer 8 schützt Wiederansiedlungsmaßnahmen. Das Wild soll erst nach einer angemessenen Eingewöhnungszeit bejagt werden.

Absatz 2 ermächtigt die Jagdbehörde, Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 Nr. 1, 3 und 7 zuzulassen. Im Rahmen der wildbiologischen Forschung ist es sachgerecht, Wild durch Betäubungsmittel zu immobilisieren, um es beispielsweise mit einem Sender versehen wieder in die Natur zu entlassen. Mit Hilfe der Besenderung können zum Beispiel die Wanderbewegungen des Rotwildes untersucht werden.

Die Möglichkeit, Rotwild außerhalb des Waldes **abweichend von § 19 Abs. 1 Nr. 4 des Bundesjagdgesetzes** zur Nachtzeit zu bejagen (**Absatz 3**) dient insbesondere der Wildschadensverhütung.

19. Zu § 19 Beunruhigen von Wild und Störung der Jagdausübung (zu § 19a Bundesjagdgesetz)

Absatz 1 stellt klar, dass das Verbot des Bundesjagdgesetzes eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung land-, forst- oder fischereilich genutzter Flächen nicht hindert.

Absatz 2 enthält die Befugnis, im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot zuzulassen.

Absatz 3 enthält zum Schutz des Jagdausübungsrechts und zur Sicherung der Hegepflicht das Verbot, die Jagdausübung vorsätzlich zu stören.

20. Zu § 20 Schutzgebiete (zu § 20 Bundesjagdgesetz)

Absatz 1 ermächtigt die Jagdbehörde, Wildschutzgebiete durch Rechtsverordnung auszuweisen.

Absatz 2 normiert den möglichen Inhalt einer Schutzgebietsverordnung und das bei dem Erlass einzuhaltende Verfahren.

Nach **Absatz 3** ist die Jagdbehörde unter den dort genannten Voraussetzungen befugt, das Betreten von Teilen der freien Landschaft und des Waldes vorübergehend einzuschränken.

Absatz 4 trägt den besonderen Bedingungen in Nationalparks und Naturschutzgebieten Rechnung. Die Jagd hat den Zweck des Gebietsschutzes angemessen zu berücksichtigen. Aufgrund der fachlichen Betroffenheit werden Rechtsverordnungen über die vorgeannten Schutzgebiete im Einvernehmen mit der Jagdbehörde der gleichen Verwaltungsebene erlassen.

21. Zu § 21 Abschussplan und Abschusskontrolle (zu § 21 und 22a Bundesjagdgesetz)

Für die große Lebensräume beanspruchenden Schalenwildarten (Rot-, Dam- und Muffelwild) besteht zur Sicherung der Alters- und Sozialstruktur der Bestände die Pflicht zur Abschussplanung (**Absatz 1**). Die Planung erfolgt nach Wildart, Geschlecht und Altersklassen. **Abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes** wird der Abschussplan zur Verfahrensvereinfachung nach „Anhörung“ (statt Einvernehmen) des Jagdbeirats bestätigt oder festgesetzt. Die in Satz 4 **abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes** eingeführte planfreie Untergrenze, bis zu deren Erreichen auf einen Abschussplan verzichtet wird, dient der Verwaltungsvereinfachung insbesondere in Gebieten, in denen die genannten Wildarten nicht ständig, sondern nur als sogenanntes Wechselwild vorkommen. Anderenfalls wären, im Unterschied zur gegenwärtigen Rechtslage bei Bestehen der Schalenwildgebiete, auch für diese Gebiete Abschusspläne (zusätzlich) aufzustellen. Die Aufstellung der Abschusspläne wäre mit einem entsprechenden Mehraufwand und praktisch kaum lösbaren Problemen für die Jagdbehörden verbunden. Denn ohne ein gesichertes Bestandesvorkommen ist eine Abschussplanung nicht zielführend. Die gebotene Erfüllung dieser Abschusspläne wäre überdies von der zufälligen Präsenz der betroffenen Wildarten im Jagdbezirk und nicht vom Wirken des Jagdausübungsberechtigten abhängig. Eine Bestandesgefährdung geht mit der Planfreistellung nicht einher. Grenzen des Abschusses ergeben sich insbesondere aus der Hegepflicht.

Rehwild, das in Sachsen flächendeckend verbreitet ist, unterliegt **abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes** in Sachsen nicht mehr der Abschussplanung.

Dies führt zu einer spürbaren Entlastung der Jagdbehörde und des Jagdausübungsberechtigten, der aufgrund seiner Sachkunde (Jägerprüfung) in der Lage ist, das Rehwild ordnungsgemäß zu hegen. Die Aufhebung ist sachlich gerechtfertigt, weil die Erfahrungen mit der 2004 eingeführten Lockerung der Abschussplanung beim Rehwild – Über- und Unterschreitung der geplanten Gesamtstrecke von bis zu 20 % bei weiblichem Rehwild – sowie dem dreijährigen Planungszeitraum positiv waren. Aus wildbiologischer Sicht ist eine Abschussplanung beim standorttreuen Rehwild ebenfalls nicht erforderlich. Eine Bestandesgefährdung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 Bundesjagdgesetz) durch die Jagd ist ausgeschlossen.

Nach **Absatz 2** kann der Abschussplan (wie bisher) für einen bestimmten Jagdbezirk, oder (neu) **abweichend von § 21 Abs. 2 Satz 3 und 4 des Bundesjagdgesetzes** jagdbezirksübergreifend für Teile oder das gesamte Gebiet einer Hegegemeinschaft (§ 10a Bundesjagdgesetz) bei der Jagdbehörde eingereicht und von dieser ggf. bestätigt werden. Bei Rot-, Dam- und Muffelwild ist aufgrund der saisonalen Wanderbewegungen des Wildes eine jagdbezirksübergreifende und daher großräumige Bejagung anzustreben. Die Teilnahme an der Gruppenabschussplanung bleibt aber freiwillig, um die Akzeptanz des neuen Planungsinstruments in der Jägerschaft (Jagdausübungsberechtigte) zu fördern. Die Abschussplanung erfolgt gegenüber der Jagdbehörde jagdbezirksübergreifend nur nach Wildart und Stückzahl. Die konkrete Abschussvergabe regelt die Hegegemeinschaft im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wildhege unter Berücksichtigung vorhandener Wildschäden. Gruppenabschusspläne (§ 21 Abs. 2) dürfen nur von Hegegemeinschaften eingereicht werden. Insoweit muss die Hegegemeinschaft durch notwendige Abschussmeldeverfahren und sonstige Regelungen gegenüber der Jagdbehörde durch geeignete Unterlagen nachweisen, dass die Erfüllung des Abschussplans gewährleistet ist.

Absatz 3 dient der aus wildbiologischer Sicht notwendigen Abstimmung der Abschusspläne im Vorkommensgebiet einer Wildart. Die Jagdbehörde ist allerdings an die Empfehlungen der Hegegemeinschaft nicht gebunden.

Nach **Absatz 4** kann die Jagdbehörde, notfalls durch eine veterinärmedizinische Untersuchung, feststellen, ob die Voraussetzungen für einen sog. „Notabschuss“ bei schwerkrankem Wild (§ 22a Abs. 1 Halbsatz 2 Bundesjagdgesetz) tatsächlich vorgelegen haben. Damit soll ein Missbrauch der Vorschrift verhindert werden. Schwerkrank ist Wild, das durch eine Verletzung (Beispiele: Verkehrsunfall, Weidezaun) oder durch Krankheit oder Altersschwäche so nachhaltig beeinträchtigt ist, dass es entweder nur noch unter erheblichen Leiden fortleben kann oder alsbald verenden wird.

Absatz 5 dient der Harmonisierung der Abschusspläne mit den an Verwaltungsjagdbezirke angrenzenden (privaten) Jagdbezirken. Die Abschusspläne in den Verwaltungsjagdbezirken werden als Gruppenabschusspläne nach Wildarten und Stückzahlen erstellt, um aufgrund der Wanderbewegungen des Wildes eine möglichst großräumige Bejagung durchführen zu können. Diese Pläne werden aus Gründen der Praktikabilität für jeden der aktuell 12 Forstbezirke (Stand 2011) des Staatsbetriebes Sachsenforst gesondert erstellt. Diese Gebiete bilden im Wesentlichen abgrenzbare Lebensräume für bestimmte Wildarten.

22. Zu § 22 Ausnahmen von Jagd- und Schonzeiten (zu § 22 Bundesjagdgesetz)

In der Praxis besteht aus sehr unterschiedlichen Gründen die Notwendigkeit, in einzelnen Fällen (**Absatz 1**) Ausnahmen von den Regelungen über die Jagd- und Schonzeiten zu gestatten.

Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, im Einzelfall die Erlegung von Wild, das aufgrund von Anhang IV Buchst. a der Richtlinie 92/43/EWG streng geschützte Art ist, aus den in Artikel 16 Abs. 1 Buchst. b und c der Richtlinie 92/43/EWG genannten Gründen zuzulassen.

Absatz 3 dient dem Schutz der Forstkulturen vor übermäßigen Wildschäden. Eingewechseltes Schalenwild muss in der Regel zur Strecke gebracht werden.

23. Zu § 23 Wildfolge (zu § 22a Bundesjagdgesetz)

Absatz 1 stellt heraus, dass der Tierschutz bei der Wildfolge vorrangig ist, indem eine Pflicht zur Nachsuche statuiert wird. Das Wild soll durch einen raschen Fangschuss vor Schmerzen und Leiden bewahrt werden.

Absatz 2 fordert, dass krankgeschossenes oder schwerkrankes Wild, das sich in Sichtweite in einem anderen Jagdbezirk aufhält, zu erlegen ist. Dabei bleiben die berechtigten Interessen des betroffenen Jagdausübungsberechtigten gewahrt, insbesondere sein Aneignungsrecht am Wildkörper.

Absatz 3 regelt die Nachsuche, wenn sich krankgeschossenes oder schwerkrankes Schalenwild außer Sichtweite in einem anderen Jagdbezirk aufhält und der zuständige Jagdausübungsberechtigte oder sein Vertreter nicht erreichbar ist. Ist das der Fall, kann das Schalenwild aus Gründen des Tierschutzes dennoch weiter verfolgt und erlegt werden. Die ordnungsgemäße Mitteilung des Sachverhaltes umfasst auch die Pflicht, den Jagdausübungsberechtigten, soweit er für die Sicherstellung der Nachsuche nicht erreichbar war, von einer erfolglos durchgeführten Nachsuche unverzüglich zu benachrichtigen. Hinsichtlich der Aneignung des Wildbrets verweist Absatz 3 auf Absatz 2.

Haben die Jagdausübungsberechtigten nach **Absatz 4** eine schriftliche Wildfolgevereinbarung geschlossen, dann gilt diese. Mit einer Wildfolgevereinbarung kann den besonderen Gegebenheiten und Interessen, etwa in Hinblick auf die Informationspflichten, im Einzelfall Rechnung getragen werden. Darüber hinaus können abweichende Regelungen über den Verbleib der Wildkörper und der Trophäen des männlichen Schalenwildes getroffen werden. Der Abschluss einer Wildfolgevereinbarung stellt den Regelfall dar. Sie muss den Belangen des Tierschutzes entsprechen. Die Absätze 2 und 3 beinhalten eine notwendige gesetzliche Auffangregelung für den Fall, dass sich die benachbarten Jagdbezirksinhaber nicht einig werden.

Absatz 5 bestimmt, bei welchem Jagdausübungsberechtigten das erlegte Schalenwild auf den Abschussplan anzurechnen ist.

24. Zu § 24 Verwendung von Jagdhunden (zu § 22a Bundesjagdgesetz)

Absatz 1 verlangt im Interesse des Tierschutzes, dass dem Jagdausübungsberechtigten insbesondere zur Durchführung von Nachsuchen ein brauchbarer Jagdhund zur Verfügung steht. Verletztes Wild soll möglichst schnell aufgefunden und erlegt werden.

Absatz 2 bestimmt Jagdarten, die nur bei Verwendung von brauchbaren Jagdhunden zulässig sind.

Absatz 3 stellt klar, dass die jagdliche Ausbildung der Jagdhunde zur Jagdausübung gehört. Daher darf beispielsweise eine künstliche Fährte zu Übungszwecken nur im Einvernehmen mit dem Jagdausübungsberechtigten angelegt werden. Störungen des Jagdbetriebs, auch unbeabsichtigt, sollen vermieden werden. Die Ausbildung des Hundes im

Übrigen (Gehorsam etc.), die keinen Einfluss auf die Jagd hat, kann auch in einem fremden Jagdbezirk vorgenommen werden.

25. Zu § 25 Jägernotweg

§ 25 nennt die Voraussetzungen, vorbehaltlich derer die Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten und benachbarte Jagdausübungsberechtigte die Inanspruchnahme eines Jägernotwegs dulden müssen. Die unzureichende straßenrechtliche Erschließung eines Jagdbezirks soll die Jagd nicht behindern. Zum Abtransport von erlegtem Wild ist auch das Befahren des Jägernotwegs mit Kraftfahrzeugen notwendig.

26. Zu § 26 Jagdeinrichtungen

Absatz 1 sichert die ordnungsgemäße Jagdausübung.

Nach **Absatz 2** dürfen Jagdeinrichtungen die Natur zur Erhaltung ihrer Erholungsfunktion nicht verunstalten, etwa durch die Verwendung von ungeeigneten Materialien bei der Errichtung. Darüber hinaus muss die Anzahl der jagdlichen Einrichtungen aber auch ihre bauliche Ausführung den jagdlichen Verhältnissen im Jagdbezirk angemessen und mithin erforderlich sein.

Nach **Absatz 3** ist zur Vermeidung von Gefahren für Dritte und zum Schutz von Jagd und Wild das unbefugte Betreten von Jagdeinrichtungen, wozu beispielsweise neben Hochsitzen auch Kirrstellen und Fütterungen zählen, verboten.

27. Zu § 27 Inhalt des Jagdschutzes (zu § 23 Bundesjagdgesetz)

Absatz 1 normiert den Inhalt des Jagdschutzes, nämlich das Wild vor Wilderern zu schützen und sicherzustellen, dass die zum Schutz der Jagd erlassenen Vorschriften eingehalten werden. Dabei ist es dem Jagdschutzberechtigten insbesondere erlaubt, die Identität einer Person festzustellen. Zu den Hauskatzen zählen auch die Rassekatzen. Von der Tötungsbefugnis ausgenommen sind Wildkatzenhybriden (VG Dresden, Urteil vom 11.10.2005, Az.: 13 K 1960/04 hinsichtlich Wolfshybriden).

Zum Schutz der Wildbestände müssen freilaufende Hunde in Jagdbezirken (**Absatz 2**) ständig der Aufsicht und der Einwirkungsmöglichkeit des Hundehalters unterliegen. Die Beunruhigung des Wildes durch nachstellende Hunde, insbesondere während der Setz- und Brutzeiten, soll vermieden werden.

Im Freistaat Sachsen dürfen wildernde Hunde grundsätzlich nicht getötet werden (**Absatz 3**), denn diese Bundesregelung ist nicht mehr zeitgemäß. Es soll ausgeschlossen werden, dass Wölfe, die in Sachsen wieder heimisch sind, in Folge einer Verwechslung unabsichtlich getötet werden. Denn unter jagdlichen Umständen gibt es oft keine Möglichkeit, Hund und Wolf sicher zu unterscheiden. Dies belegen Abschüsse in der jüngsten Vergangenheit. Das Verbot dient auch dem Schutz von überjagenden und bei einer Nachsuche eingesetzten Jagdhunden sowie harmlosen Haushunden, die sich im Wald schlicht verlaufen haben und keine Bedrohung für das Wild darstellen.

Wildernde Hunde gibt es nur in wenigen Einzelfällen. Insoweit kann die Genehmigung zur Tötung des Tieres ausnahmsweise erteilt werden, wenn die Gefährdung des Wildes andauert und andere Maßnahmen, etwa der Fang des Tieres, nicht zum Erfolg geführt haben.

Absatz 4 fordert im Interesse des Tierschutzes, Wild in Zeiten, in denen es in der Natur, beispielsweise aufgrund einer lang anhaltenden hohen Schneelage keine ausreichende Nahrung findet, zu füttern, insbesondere wenn für das Wild keine Ausweichmöglichkeit in niedere Lagen besteht. Die Voraussetzungen für die Feststellung einer Notzeit sind nach Wildart und Region unterschiedlich. Artgerechte Futtermittel bei Schalenwild sind Heu, Grassilage, Rüben und Früchte von Waldbäumen. Außerhalb solcher Notzeiten ist die Fütterung des Wildes verboten, um die Erfüllung des Hegeziels nach § 1 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes nicht zu gefährden. Satz 3 ermöglicht der oberen Jagdbehörde, im Einzelfall Ausnahmen vom Fütterungsverbot außerhalb der Notzeit zuzulassen. Beispielsweise kann eine Fütterung zum Anlocken notwendig sein, um Wild zu Forschungszwecken zu narkotisieren und mit einem Sender zu versehen.

Absatz 5 verhindert, dass Arzneimittel unkontrolliert an Wild verabreicht werden.

28. Zu § 28 Jagdschutzberechtigte (zu § 25 Bundesjagdgesetz)

Absatz 1 regelt die Anerkennung der bestätigten Jagdaufseher im Sinne des § 25 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes. Der Antrag auf Anerkennung ist vom Jagdausübungsberechtigten bei der unteren Jagdbehörde zu stellen. Die bestätigten Jagdaufseher erhalten einen Ausweis.

Der Staatsbetrieb Sachsenforst übt den Jagdschutz in den Verwaltungsjagdbezirken aus (**Absatz 2**). Die Jagdschutzberechtigung wird in den Dienstaussweis der forstlichen Bediensteten eingetragen. Die Bediensteten des forstlichen Revierdienstes sind, im Einklang mit § 50 Abs. 5 SächsWaldG, zugleich bestätigte Jagdaufseher mit den Rechten und Pflichten nach § 25 Abs. 2 des Bundesjagdgesetzes.

Absatz 3 verpflichtet die Jagdschutzberechtigten, sich bei der Ausübung des Jagdschutzes im Rahmen der Zumutbarkeit gegenüber Dritten auszuweisen, damit die Jagdschutzbefugnis für Dritte erkennbar ist.

Die Befugnisse des Polizeivollzugsdienstes, dem ebenfalls der Jagdschutz obliegt, bleiben unberührt.

29. Zu § 29 Ansiedeln und Aussetzen von Wild (zu § 28 Bundesjagdgesetz)

Mit dem Verzicht auf Gebiete mit Hegebeschränkungen (Gebiete außerhalb der Schalenwildgebiete) kann das Schalenwild geeignete Lebensräume ohne menschliches Zutun erschließen. Das Ansiedeln von Schalenwild ist deshalb verboten (**Absatz 1 Satz 1**). Nach **Satz 2** steht das Ansiedeln von Wild im Übrigen zum Schutz der heimischen Tierwelt und aufgrund der überörtlichen Auswirkung der Maßnahme unter dem Genehmigungsvorbehalt der oberen Jagdbehörde. Nicht von dem Genehmigungsvorbehalt erfasst werden Tiere (**Satz 4**), welche insbesondere als vermeintlich hilflose Jungtiere (Beispiel: Rehkitze) oder verletzt (häufig: Greifvögel) aufgefunden und in der Regel bei Tierärzten oder Zoos abgegeben werden. Diese Tiere dürfen nach Abschluss der Aufzucht oder Pflege wieder in Jagdbezirken, in denen die Wildart vorkommt, ausgewildert werden. Bei bestimmten Wildarten (Beispiel: Greife) ist es fallweise artgerecht, die Auswilderung abweichend vom Fundort vorzunehmen. Hierzu bedarf es jeweils der Zustimmung des Jagdausübungsberechtigten. In allen sonstigen Fällen ist das Aussetzen von Wild in der freien Natur verboten.

Absatz 2 bestimmt nicht abschließend („insbesondere“) aufgeführte Kriterien, nach denen eine Ansiedlung von Wildarten erlaubt werden darf. Im Zweifel ist der Schutz heimischer Wildarten vorrangig.

30. Zu § 30 Ablenkfütterung (zu § 28 Bundesjagdgesetz)

Die Jagdbehörde kann sog. Ablenkfütterungen ausnahmsweise zulassen, wenn diese zur Reduktion von Wildschäden geeignet und erforderlich sind. Ablenkfütterungen werden insbesondere zum Schutz vor Schäden durch Schwarzwild angelegt und unterhalten.

31. Zu § 31 Erstattungsausschluss, Ersatz weiterer Wildschäden, Jagdschaden und Geltendmachung des Schadens (zu §§ 29, 31, 33 und 34 Bundesjagdgesetz)

Die **Absätze 1 und 2** grenzen die berechtigten Interessen der Beteiligten bei der Feststellung der Haftung und der Schadenshöhe gegeneinander ab. Mit Rücksicht auf die öffentlichen Haushalte der Landkreise und Kreisfreien Städte als untere Jagdbehörden wird auf ein Feststellungsverfahren vor einer Verwaltungsbehörde (Vorverfahren) verzichtet. Der Rechtsweg kann unmittelbar beschritten werden. Darüber hinaus können die Beteiligten privatrechtliche Vereinbarungen schließen, die beispielsweise die Einschaltung eines von beiden Seiten akzeptierten Sachverständigen bei der Schadensregulierung vorsehen.

Absatz 3 bestimmt, dass ein Wild- und Jagdschaden **abweichend von § 34 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes** nach allgemeinem Zivilrecht unmittelbar bei dem zum Schadensersatz Verpflichteten geltend zu machen ist. Eine Behördenbeteiligung ist nicht notwendig, zumal in Sachsen für die Schadensregulierung kein Vorverfahren stattfindet. Im Übrigen gibt es keine zwingenden Gründe, die Regulierung von Wild- und Jagdschäden besonderen Regeln zu unterwerfen. Allerdings ist der Geschädigte im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht verpflichtet, die Kulturen im Rahmen der gebotenen Sorgfalt zu überwachen und die in Anspruch zu nehmende Person und den Jagdausübungsberechtigten unverzüglich über eingetretene Schäden ab Kenntnis zu unterrichten. Der Jagdausübungsberechtigte soll hierdurch in die Lage versetzt werden, der Entstehung weiterer Wildschäden entgegenzuwirken.

32. Zu § 32 Jagdbehörden

Absatz 1 regelt den hierarchischen Aufbau der Jagdbehörden.

Absatz 2 bestimmt den Umfang des staatlichen Weisungsrechts, da es sich nicht um eine Selbstverwaltungsaufgabe handelt.

33. Zu § 33 Sachliche und örtliche Zuständigkeit und Befugnisse

Absatz 1 enthält wie bisher aufgrund der örtlichen Betroffenheit eine Auffangzuständigkeit der unteren Jagdbehörden für alle Aufgaben auf dem Gebiet des Jagdwesens.

Absatz 2 bestimmt die Modalitäten, wenn mehrere Jagdbehörden partiell örtlich zuständig sind. In diesem Fall soll nur eine Behörde zuständig sein, um unnützen Aufwand und widerstreitende Entscheidungen zu vermeiden.

Absatz 3 enthält Betretens- und Befahrungsrechte für die Bediensteten der Jagdbehörden, damit sie ihre Aufgaben vor Ort erfüllen können. Satz 2 trägt den Vorgaben aus Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes und Artikel 37 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen Rechnung.

Absatz 4 normiert eine allgemeine Eingriffsbefugnis für die Jagdbehörden, damit sie jagdrechtliche Vorschriften im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch Verwaltungsakt vollziehen sowie rechtswidrige Zustände verhindern oder beseitigen können.

Der Freistaat Sachsen ist aufgrund seines umfangreichen Waldbesitzes Inhaber zahlreicher und teilweise großer Eigenjagdbezirke (vgl. Begründung zu § 10). Aufgrund seines fachkundigen Personals werden bestimmte jagdbehördliche Aufgaben (**Absatz 5**), die in den übrigen Jagdbezirken von der unteren Jagdbehörde vollzogen werden, im Interesse einer effizienten und sparsamen Verwaltung vom Staatsbetrieb Sachsenforst (obere Jagdbehörde) selbst wahrgenommen. Das Jagdgesetz gilt materiell auch für die Verwaltungsjagdbezirke. Da der Freistaat Sachsen sich aber nicht selbst beaufsichtigen oder Weisungen erteilen kann, sieht **Satz 2** vor, dass es in den im Gesetz genannten Fällen in den Verwaltungsjagdbezirken keiner Genehmigung bedarf. An die Stelle der Genehmigung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens tritt die innerdienstliche Weisung. So werden beispielsweise die Abschusspläne in den Verwaltungsjagdbezirken von den Forstbezirken erstellt. Verbindlich werden die Abschusspläne erst durch innerdienstliche Weisung der oberen Jagdbehörde, einer personell und organisatorisch vom Forstbetrieb getrennten Einheit.

34. Zu § 34 Jagdbeiräte (zu § 37 Bundesjagdgesetz)

Absatz 1 bestimmt die Jagdbehörden, bei denen ein Jagdbeirat eingerichtet wird. Das Verfahren zur Bestellung der Mitglieder der Jagdbeiräte, einschließlich deren Stellvertreter, regeln die jeweiligen Jagdbehörden.

Absatz 2 bestimmt die Zusammensetzung und die Aufgaben des Landesjagdbeirates. Er soll dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft zu allen grundsätzlichen jagdfachlichen Fragen ein umfassendes Meinungsspektrum bieten.

Absatz 3 regelt die Zusammensetzung der Jagdbeiräte bei den unteren Jagdbehörden. Aus Gründen der Praktikabilität besteht der Jagdbeirat in der Regel aus sieben Mitgliedern. Der Jagdbeirat berät die Jagdbehörde und wirkt bei der Abschussplanung mit.

Absatz 4 regelt den von den Jagdbehörden zu tragenden Aufwandsersatz für die ehrenamtlich tätigen Jagdbeiräte.

35. Zu § 35 Rechtsverordnungen

Zur Entlastung des Gesetzes von politisch weniger bedeutsamen Detailregelungen und zur raschen Anpassung derselben an veränderte Gegebenheiten sind Ermächtigungen an die Exekutive vorgesehen. Im verfassungsrechtlich gebotenen Umfang werden hierbei Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigungen hinreichend genau bestimmt. Insoweit ist ausdrücklich vorgesehen, Regelungen auch **abweichend vom Bundesrecht** zu treffen. Nachstehend sind die wesentlichen Bezugsnormen im Bundes- und Landesrecht für die Ermächtigungen dargestellt:

- Nummer 1: § 2 Abs. 2, § 22 Abs. 1 Satz 2, 3 und 4, Abs. 2 Satz 2, Abs. 3, § 32 Abs. 2 Satz 2, § 36 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesjagdgesetzes,
- Nummer 2: die Jagd- und Schonzeiten können **abweichend von den Maßgaben des § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3** des Bundesjagdgesetzes festgesetzt werden,
- Nummer 3: § 15 Abs. 5 Bundesjagdgesetz,
- Nummer 4: § 37 Abs. 2 Bundesjagdgesetz,
- Nummer 5: § 3 Artenschutzrecht, Wildmonitoring (zu §§ 1, 22a, 36 Abs. 2 Nr. 2 Bundesjagdgesetz),

Nummer 6	§ 11 Gemeinschaftliche Jagdbezirke, Jagdgenossenschaft (zu §§ 8, 9 Bundesjagdgesetz),
Nummer 7:	§ 12 Hegegemeinschaften (§ 10a Bundesjagdgesetz),
Nummer 8:	§ 17 Jagdabgabe (zu § 15 Bundesjagdgesetz),
Nummer 9 bis 11:	§ 21 Abschussplan, Abschusskontrolle (zu §§ 21, 22a Bundesjagdgesetz),
Nummer 12:	§ 24 Verwendung von Jagdhunden (zu § 22a Bundesjagdgesetz),
Nummer 13:	§ 28 Jagdschutzberechtigte (zu § 25 Bundesjagdgesetz),
Nummer 14:	§ 30 Ablenkfütterung (zu § 28 Bundesjagdgesetz),

36. Zu § 36 Entschädigung

§ 36 regelt die von der Jagdbehörde zu leistende Entschädigung bei Eingriffen. Praktische Bedeutung kommt dieser Vorschrift voraussichtlich nur in seltenen Einzelfällen zu.

37. Zu § 37 Ordnungswidrigkeiten, Einziehung und Verbot der Jagdausübung (zu §§ 40, 41a und 42 Bundesjagdgesetz)

Die **Absätze 1 und 2** benennen Tatbestände, deren Verwirklichung jeweils eine Ordnungswidrigkeit darstellt. In Abhängigkeit von dem Unwertgehalt des Verstoßes gegen jagdrechtliche Vorschriften ist ein gegenüber § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten erhöhtes Bußgeld sachgerecht. Bei Ordnungswidrigkeiten nach **Absatz 1** beträgt das Bußgeld daher bis zu fünftausend Euro, im Übrigen (**Absatz 2**) mindestens fünf und höchstens eintausend Euro.

Absatz 3 regelt die Einziehung von Gegenständen im Zusammenhang mit Ordnungswidrigkeiten.

Nach **Absatz 4** ist es in bestimmten Fällen geboten, Personen die Jagdausübung zu verbieten, wenn auf andere Weise kein rechtskonformer Zustand herbeigeführt werden kann.

38. Zu § 38 Sachliche Zuständigkeit bei Ordnungswidrigkeiten

§ 38 regelt die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Bundes- und Landesrecht. Aufgrund der Sachnähe ist die untere Jagdbehörde (Landkreis, Kreisfreie Stadt) zuständig.

39. Zu § 39 Übergangsvorschriften

§ 39 enthält die aufgrund von Rechtsänderungen notwendigen Übergangsvorschriften zur Wahrung der berechtigten Belange der Betroffenen.

Artikel 2 Änderung des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen

Artikel 2 enthält eine notwendige Folgeänderung im Waldgesetz für den Freistaat Sachsen. Auf die landesweit periodisch von den Forstbehörden erstellten forstlichen Gutachten wird künftig verzichtet, weil die Relation von Aufwand und Nutzen nicht mehr vertretbar ist. Die Regelung dient zugleich der Deregulierung des Landesrechts. Das forstliche Gutachten lässt

einen statistisch abgesicherten Schluss auf die Angemessenheit der Höhe der einer Abschussplanung unterliegenden Schalenwildbestände (Rot-, Dam- und Muffelwild) in den Jagdbezirken vor Ort nicht zu. Im Rahmen der Notwendigkeit kann die untere Jagdbehörde eine gutachtliche Äußerung über die Waldverjüngung in einem bestimmten Jagdbezirk von der unteren Forstbehörde (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 3 SächsWaldG - Landkreis/Kreisfreie Stadt) anfordern. Im Übrigen kann jeder Waldbesitzer fachliche Gutachten zur Erhebung des Waldzustandes erstellen.

Artikel 3 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Artikel 3 regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten. Aufgrund zahlreicher Änderungen ist es für die Rechtsanwendung sinnvoll, dass das Gesetz zu Beginn eines Jagdjahres („1. April bis 31. März“, vgl. § 11 Abs. 4 Satz 5 Bundesjagdgesetz) in Kraft tritt. Die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen sollen bereits am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft treten, damit das bestehende Ordnungsrecht rechtzeitig der künftigen Rechtslage angepasst werden kann. Übergangszeiten mit unvollständigen oder gar widersprüchlichen Regelungen sollen vermieden werden.